Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

AMTSBLATT

Nr. 23 • 10. Dezember 2004 • Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung • 100 000 Exemplare

Amtlicher Teil

Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 15.12.2004 um 16.00 Uhr im Rathaus, Raum 225

I Öffentliche Stadtratssitzung

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 24.11.2004
4. Änderungen zur Tagesordnung
5. Beantwortung von Anfragen
6. Aussprache zur Großen Anfrage der PDS-Fraktion zum Thema Hilfen zur Erziehung
7. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen

Gemeinsame Behandlung der Vorlagen 096/04 und I 106/04

8. Beschluss über die Abwägungsergebnisse der 3. öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplan-Entwurfs der Landeshauptstadt Erfurt
   Einr.: Oberbürgermeister — Vorl. 096/04
9. Billigung des Flächennutzungsplan-Entwurfs dritte Änderung der Landeshauptstadt Erfurt einschließlich Erläuterungsbericht und Beschluss über die 4. öffentliche Auslegung
   Einr.: Oberbürgermeister — Vorl. I 106/04
10. Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung: „Betreutes Wohnen Lindenweg“
    Einr.: Oberbürgermeister — Vorl. I 038/04
11. Änderung in der Zuordnung von Sondervermögen des Erfurter Sportbetriebes
    Einr.: Oberbürgermeister — Vorl. I 047/04
12. Billigung der Neufassung der Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt
    Einr.: Oberbürgermeister — Vorl. I 062/04
13. Benennung eines Vertreters der Stadt Erfurt für das Kuratorium Ratsgymnasium
    Einr.: Oberbürgermeister — Vorl. I 069/04
14. Sicherung von Dauerkleingartenanlagen
    Einr.: PDS-Fraktion — Vorl. I 074/04
15. Einführung der Kita-Card
    Einr.: Oberbürgermeister — Vorl. I 082/04
16. Maßnahmeplan Hilfen zur Erziehung
    Einr.: Oberbürgermeister — Vorl. I 089/04
17. Kommunaler Bürgerhaushalt
    Einr.: Bündnis 90/Die Grünen — Vorl. I 107/04
18. Sanierung und Neubau von Kindertageseinrichtungen
    Einr.: CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen — Vorl. I 109/04
19. Zugänglichkeit eines Luftschutzkellers für den Geschichtsunterricht
    Einr.: interfraktionell — Vorl. I 111/04
20. Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BIN 550 „Einrichtungshaus IKEA“
    Einr.: Oberbürgermeister — Vorl. I 112/04
21. Fortschreibung Sanierungsprogramm – Kindertageseinrichtungen ab 2005
    Einr.: Oberbürgermeister — Vorl. I 113/04
22. Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes ANV 543 „Augsburger Straße/ Grenzweg“
    Einr.: Oberbürgermeister — Vorl. I 114/04
23. Regelungen zum Sozialausweis, Freizeitpass, Sozialfahrkarte sowie Ermäßigungstatbeständen für Gebühren und Entgelte in der Landeshauptstadt Erfurt ab 2005
    Einr.: Oberbürgermeister — Vorl. I 116/04
24. Konzeption zur Perspektive der städtischen Wohnimmobilien
    Einr.: CDU-Fraktion — Vorl. I 118/04
25. Umsetzung der Richtlinie zur Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB II und SGB XII für Sozialhilfeempfänger
    Einr.: PDS-Fraktion — Vorl. I 119/04
26. Aufhebung der Stadtratsbeschlüsse 035/04 und 036/04
    Einr.: PDS-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen — Vorl. I 120/04
27. Volkshochschulen erhalten
    Einr.: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen — Vorl. I 121/04
28. Informationen

gez. Manfred **Ruge**
Oberbürgermeister

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfwS) – vom 1. Dezember 2004

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat in der Sitzung am 28.04.2004 aufgrund §§ 19 und 20 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 der Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 041), des § 4 Abs.1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2003 (GVBl. S. 511) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322) sowie des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I. S. 1938), des § 9 der Altholzverordnung vom 15.08.2002 (BGBl. I. S. 3302), der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I. S. 2379), zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1572), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379) und den weiteren geltenden Bundesverordnungen zum Abfallrecht in den geltenden Fassungen folgende Satzung der Stadt Erfurt beschlossen:

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Zielsetzung und Aufgabe

(1) Die Stadt Erfurt – nachstehend Stadt genannt – ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 13 Abs.1 KrW-/AbfG und § 2 Abs. 1 ThürAbfG. Sie führt die Entsorgung in ihrem Gebiet auf der Grundlage des KrW-/AbfG sowie des ThürAbfG und nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch. Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen hat die Stadt folgende Aufgaben:

- die Förderung der Abfallvermeidung,
- die Gewinnung von Stoffen und Energie durch Abfallverwertung
- die Beseitigung von Abfällen.

Ziele der Abfallwirtschaft der Stadt sind:

- den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und zu verringern,
- nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
- nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln und umweltschonend abzulagern.

(2) Die Aufgaben im Sinne der Satzung umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns. Zu den Aufgaben gehören weiterhin die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

§ 2
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §16 KrW-/AbfG ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3
Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 KrW-/AbfG alle beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Die zugelassenen Abfälle zur Annahme auf den gemäß § 16 Abs. 1 und 2 AbfwS von der Stadt zur Verfügung gestellten Anlagen zur Abfallentsorgung werden neben einigen Begriffsbestimmungen in der Anlage in den Anhängen a und b der Satzung beispielhaft genannt.

(3) Der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen alle im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 4
Ausnahmen von der Abfallentsorgung

(1) Von der Entsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Flüssigkeiten jeder Art und Konsistenz: z. B. Eis, Schnee, Altöle, (gemäß Altölverordnung vom 27. 10. 1987 i.d.F. vom 16. 04. 2002),
2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, Tierkliniken u.ä.:
   a) Körperteile und Organabfälle,
   b) Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
   c) Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz vernichtet werden müssen,
   d) Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern erfolgen kann,
   e) Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen,
4. Altreifen, alte Auto- und Maschinenteile, Auto- und sonstige Fahrzeugwracks,
5. Stallmist, Jauche, Gülle,
6. Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner 35 %,
7. besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung im Sinne der § 41 der Abs. 1 und 3 KrW- /AbfG i.V.m. § 5 Abs. 1 ThürAbfG mit Ausnahme der Abfälle gemäß Thüringer Kleinmengen-Verordnung,

(Fortsetzung auf Seite 3)

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 8.30 bis 13 Uhr

Was Sie unbedingt noch wissen sollten

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Entwicklung des Besucherzulaufes im Bürgerservicebüro Ratskellerpassage veranlasst das Einwohnermeldeamt zu folgender Information.

Die Bürgerservicebüros in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26 stehen Ihnen mit dem ***gleichen Leistungsumfang und den gleichen Öffnungszeiten*** zur Verfügung. Um Ihnen Wartezeiten und volle Wartezimmer zu ersparen, bitten wir Sie, diese beiden Bürgerservicebüros für die Erledigung Ihrer Anliegen stärker zu nutzen.
Ein kleiner Umweg erspart am Ende doch Zeit und kostet weniger Nerven.

Ihr Einwohnermeldeamt

Bauinformationsbüro – Löberstraße 34

Öffnungszeiten

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr
Tel:	0361 / 655 3914
E-Mail:	bauinfo@erfurt.de

Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister
Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361/655 2120/25
Telefax: 0361/655 2129
Redaktion: Heike Dobenecker
Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich
Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzelexemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.
Bestellungen für das Abonnement oder für Einzelexemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.
Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

(Fortsetzung von Seite 2)

8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen – vorbehaltlich der Mitwirkung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW- /AbfG und Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 15 Abs. 3 KrW- /AbfG,
9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind,
10. Schrott, Elektro- und Elektronikschrott, soweit es sich nicht um Kleinmengen aus privaten Haushaltungen oder Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt und zur Sperrmüll- bzw. Hausgeräteentsorgung bereitgestellt wurden,
11. Küchen- und Kantinenabfälle aus gewerblichen und öffentlichen Bereichen der Gemeinschaftsverpflegung, Speiseabfälle sowie organische Abfälle aus Gaststätten und aus der Nahrungsmittelherstellung,
12. verwertbare pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und aus dem gewerblichen Bereich des Garten- und Landschaftsbaus,
13. Abfälle, die bei Bauvorhaben sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

(3) Auf Verlangen ist durch den Abfallbesitzer auf seine Kosten nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt.

(4) Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde auf ihre Kosten so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(5) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht Sonderabfälle im Sinne des § 5 ThürAbfG sind, die von der Stadt entsorgt, aber wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden,
2. Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle, Steine,
3. Grünabfälle aus privaten Haushalten, soweit diese außerhalb der durch die Stadt durchgeführten Sammlung anfallen bzw. von den Abfallbesitzer zu den Wertstoffhöfen /Annahmestellen gebracht werden,
4. Straßenkehricht mit Ausnahme des Straßenkehrichts als Bestandteil des Hausmülls.

(6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach §§ 5 und 11 KrW-/AbfG verpflichtet zu verwerten oder zu beseitigen und diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu überlassen. Der Besitzer ist für den Transport verantwortlich. Ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht in die zugelassenen Abfallbehälter bzw. in die öffentlichen Sammelbehälter für verwertbare Abfälle verbracht werden. Die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung ist nachzuweisen und unterliegt gemäß § 40 KrW-/AbfG der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag oder im öffentlichen Interesse weitere Festlegungen hinsichtlich des Einsammelns/Beförderns der Abfälle, für die sie entsorgungspflichtig ist, verfügen.

(7) Werden Abfälle, die vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch die Stadt ausgeschlossen sind, dennoch auf der Deponie Erfurt-Schwerborn oder in den Wertstoffhöfen angeliefert, kann die Stadt Schadenersatz, die Rücknahme der Abfälle oder für die ordnungsgemäße Entsorgung die Aufwandserstattung vom Anlieferer und Abfallbesitzer verlangen.

§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat entsprechend dieser Satzung das Recht, die bereitgestellten Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken bzw. öffentlich zugängliche Sammelcontainer entsprechend der Zweckbestimmung) und sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen. Bei der Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken gilt der Erwerber und bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Anlieferer als Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung (Benutzungsrecht).

(3) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen und gewerblichen oder öffentlichen Anfallstellen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang). Unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen regelmäßig überlassungspflichtige Abfälle anfallen.

(4) Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

(5) Neben den Eigentümern von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Sinne der Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte, Wohnungseigentumsverwalter, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gleich. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind (Anschlusspflichtige).

(6) Die sich aus Abs. 4 ergebende Verpflichtung obliegt gleichermaßen für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen jedem vertraglichen oder tatsächlichen Nutzer eines gewerblich, industriell oder landbaulich genutzten Grundstücks, jedem Inhaber eines gewerblichen oder nichtgewerblichen Betriebes (nachfolgend Betriebe genannt) sowie jedem Träger öffentlicher Einrichtungen.

(7) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 5 AbfwS), erstrecken sich Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

§ 6
Ausnahmen und Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Der Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 4 AbfwS besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 4 Abs.1 oder 2 AbwfS von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zu geführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,

- wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung/Eigenkompostierung),
- wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitgung aus anderen Herkunftsbereichen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen ordnungsgemäß beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

(3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag bleibt der Benutzungszwang bestehen.

Zweiter Abschnitt
Verwertung und Beseitigung

§ 7
Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern, mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage (Selbstanlieferung).

(2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 AbfwS i.V.m § 3 KrW-/-AbfG).

(3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) einzubringen. Des Weiteren können Abfälle zur Verwertung in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) entsprechend eingebracht werden.

(4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen bzw. bei den Abfallentsorgungsanlagen oder im Wertstoffhof angenommen worden sind.

(5) Es ist Unbefugten nicht gestattet, mit Ausnahme von Beauftragen der Stadt, Abfälle zu durchsuchen oder überlassene Abfälle wegzunehmen. Jegliche Maßnahmen vor Ort zur Behandlung der in die Abfallbehälter zur Beseitigung eingegebenen Abfälle ist nicht gestattet.

(6) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 8
Abfallbehälter

(1) Abfälle, die der Anschluss- und Entsorgungspflicht durch die Stadt unterliegen, dürfen nur dem beauftragten Entsorgungsbetrieb oder dessen Subunternehmen überlassen werden.

(2) Die Stadt berät die Anschlusspflichtigen über die für das jeweilige Grundstück zweckmäßigsten Sammelsysteme und bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und nach Angabe durch den Anschlusspflichtigen die Art, die Anzahl und den Benutzungszweck der auf dem Grundstück aufzustellenden Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Tag der Entleerung.

(3) Für die Bemessung des Behältervolumens werden Richtwerte entsprechend Abs. 8 und 9 festgelegt.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

(4) Für das regelmäßige Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende genormte Abfallbehälter zugelassen:

- für nichtverwertbare Abfälle / Abfallbehälter: graue Tonne:
  a) Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen (120 Ltr.-Behälter mit Einsatz)
  b) Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen (120 Ltr.-Behälter mit Einsatz)
  c) Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen
  d) Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen
  e) Abfallbehälter mit 660 l Fassungsvermögen
  f) Abfallbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen
  g) Mulden (2,5 m³, 5,5 m³, 7 m³, 10 m³, 20 m³), Presscontainer (6 m³, 8 m³, 10 m³, 20 m³) Frontladerumleercontainer (2,5 m³, 5,0 m³, 7 m³)
  h) vom Beauftragten Dritten gekennzeichnete grüne Abfallsäcke mit 70 l Fassungsvermögen
- für organisch kompostierbare Abfälle / Bioabfallbehälter: braune Tonne oder schwarze Tonne mit braunem Deckel
  i) Bioabfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen (120 Ltr.-Behälter mit Einsatz)
  j) Bioabfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen (120 Ltr.-Behälter mit Einsatz)
  k) Bioabfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen
  l) Bioabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen
- für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen / Papierbehälter, blaue Tonne bzw. schwarze Tonne mit blauem Deckel
  m) Papierbehälter mit 120 l Fassungsvermögen
  n) Papierbehälter mit 240 l Fassungsvermögen
  o) Papierbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen

(5) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß Absatz 4 werden von dem Beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Sämtliche Abfallbehälter stehen im Eigentum des Beauftragten Dritten und werden von diesem unterhalten.

(6) Die Stadt legt die Kennzeichnung der Abfallbehälter und Abfallsäcke fest (z.B. Identsystem und Benutzungsvorschriften). Die Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder verändert und die gekennzeichneten Behälter nicht vertauscht werden.

(7) Die Sammlung der Abfälle erfolgt im Bring- und/oder Holsystem. Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu entsprechenden Annahmestellen/Wertstoffhöfen zu bringen.

(8) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen richtet sich das erforderliche Behältervolumen für nichtverwertbare Abfälle (Hausmüll) nach der tatsächlich überlassenen Abfallmenge und nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen. Gemäß Hausmüllanalyse der Stadt gibt es im Entsorgungsgebiet dem Abfallverhalten entsprechend unterschiedliche Behältervolumen auf Wohngrundstücken je Person und Woche bei gleichzeitiger Nutzung einer Biotonne oder Eigenkompostierung der Bioabfälle. Für das berechnete Behältervolumen, nach der Anzahl der gemeldeten Personen und dem entsprechenden Richtwert wird/ werden die Abfallbehälter nach § 8 Absatz 4 Buchstabe a bis f AbfwS durch die Stadt gestellt.

Auf begründeten Antrag kann für ein angeschlossenes Wohngrundstück ein geringeres Behältervolumen festgelegt werden, jedoch grundsätzlich 15 Liter je Person und Woche, unbeschadet der Regelung in Absatz 13.

Für eine einmalige zusätzliche Entsorgung können gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe h AbfwS die speziell gekennzeichneten Abfallsäcke erworben werden.

(9) Für die regelmäßige Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der erforderliche Behälterbedarf von der Stadt nach der tatsächlich anfallenden Menge von Abfällen zur Beseitigung und unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten festgelegt, wobei mindestens ein Abfallbehälter mit einem Volumen von 60 l pro Betrieb und Woche gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 7 Satz 4 GewAbfV zu nutzen ist. Für die Bereitstellung weiterer Abfallbehälter gilt als Berechnungsgrundlage ein Einwohnergleichwert von 15 Liter Behältervolumen pro Woche.

(10) Einwohnergleichwerte (EWG) werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	EWG
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Imbissstuben Speisewirtschaften	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk	je Beschäftigten	0,5
i) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. In jedem Falle beträgt das Mindestbehältervolumen pro Betrieb und Woche unbeschadet der EWG-Berechnung 60 Liter, bei Überschreitung der 60 Liter bildet die EWG-Berechnung den Mindestwert. Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten.

(11) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers das sich daraus ergebende Behältervolumen auf die nach Abs. 8 und 9 zur Verfügung zu stellenden Behälter angerechnet werden.

(12) Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Der Anschlusspflichtige gemäß § 5 Abs. 5 und 6 AbfwS ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Zahl von Abfallbehältern auf dem Grundstück vorhanden ist. Zusätzliche Abfallbehälter müssen schriftlich beantragt werden. Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, stellt die Stadt nach erfolgloser Aufforderung des Anschlusspflichtigen das zusätzliche Behältervolumen auf dessen Kosten auf.

(13) Abweichend von den Richtwerten nach Absatz 8 und 9 kann die Stadt als Anreiz zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen auf begründeten Antrag durch den Anschlusspflichtigen ein geringeres Behältervolumen zulassen, jedoch nur dann, wenn

- ausreichende Gründe vorliegen, die zur Reduzierung der Abfallmenge führen,
- die Nutzung von Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen wird,
- verbindlich erklärt wird, dass die Abfälle in den bereitgestellten Behältern nicht verdichtet werden.

Die Stadt entscheidet aufgrund der vorgelegten Nachweise und eigener Ermittlungen über den Antrag, wenn in einem Zeitraum von drei Monaten die geringere Abfallmenge festgestellt wird. Nicht mehr benötigte Abfallbehälter werden bei begründetem Antrag nach Entscheidung der Stadt und entsprechender Nachweisführung eingezogen.

(14) Bei betrieblichen Grundstücken, bei denen auf Antrag eine Entsorgung über Großbehälter erfolgt, ist auch eine unregelmäßige Abfuhr möglich.

(15) Die zum einmaligen Gebrauch bestimmten und für die zusätzliche Abfallentsorgung bzw. im Einzelfall, nach Entscheidung der Stadt, für die regelmäßige Abfallentsorgung zugelassenen Abfallsäcke gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe h AbfwS sind auf dem Übernahmeplatz entsprechend § 10 Abs. 5 AbfwS zur Abholung an den ortsüblich bekannt gegeben Entsorgungsterminen bereitzustellen. Es werden nur die von der Stadt bzw. dem Beauftragten Dritten speziellen Abfallsäcke mit Kennzeichnung entsorgt, soweit sie zugebunden und unbeschädigt sind. Die aufgedruckten Benutzungsvorschriften sind zu beachten.

(16) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter gemeinschaftlich benutzt werden. Dieses gilt nur für Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushalten anfallen. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen bzw. auf Antrag gestatten.

(17) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen oder für Saisonbetriebe können Abfallbehälter auch auf schriftlichen Antrag hin befristet zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

(18) Bei Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen medizinischen Einrichtungen, die nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 3 AbfwS fallen und deshalb zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können (Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Spritzen, Kanülen, Skalpelle usw., nicht infektiös), ist folgendes zu beachten:

1. Spitze und/oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruchsicheren, stich- und schnittfesten, verschlossenen Behältern in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter zu geben.
2. Alle anderen Abfälle (z. B. Verbände, Einwegwäsche) sind in flüssigkeitsundurchlässigen, nicht durchsichtigen, reißfesten und verschlossenen Kunststoffsäcken in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter einzubringen.

Die unter Nr. 1 getroffenen Festlegungen gelten auch für andere Bereiche, in denen regelmäßig Kanülen anfallen, z.B. in Kosmetik-, Fußpflege-, Schönheits- und Tätowierstudios, in Suchtberatungsstellen oder im häuslichen Kranken- und Pflegebereich.

§ 9
Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter, getrennte Überlassung von Abfällen

(1) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind bestimmungsgemäß in die jeweiligen Abfallbehälter gemäß § 8 Absatz 4 AbfwS und in die speziell gekennzeichneten Sammelbehälter einzufüllen. Andere Behälter werden nicht entleert. Abfälle dürfen zum Zwecke der Entsorgung im Stadtgebiet nicht unzulässig gelagert oder abgelagert werden. Die Ablagerung von Abfällen außerhalb der Behälter ist nicht zulässig.

(2) Soweit Sammelcontainer und sonstige Behälter zur Sammlung von Abfällen aufgestellt sind, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle, z. B. Glas farbengerecht, unverschmutzte Kartonagen und Papier, Altkleider, verwertbare Grünabfälle und Batterien eingebracht werden. Derartige Abfälle gehören nicht in die Behälter für Abfälle zur Beseitigung (graue Tonne).

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten; sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder anderweitig in den Behältern verdichtet werden. Der Einsatz von Systemen und Vorrichtungen jeglicher Art zur Verdichtung von Abfällen in Behältern gemäß § 8 Abs. 4

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Buchstabe a bis f AbfwS ist untersagt. Werden verdichtete Abfälle in die Behälter eingefüllt, erhöht sich die jeweilige Behältergebühr auf das 1,6-fache. Dabei darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (10,99 m³/t) übersteigen. Es ist untersagt, die Behälter anderen als den Benutzungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

(5) Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt oder Abfälle dürfen nicht in ihnen verbrannt werden. Behälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung der Abfuhrfahrzeuge nicht angehoben werden können, werden mit der regelmäßigen Abfuhr nicht entleert. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie die Bereitstellung von nicht ordnungsgemäß befüllten Abfallbehältern entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung, die Behälter im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr zu entsorgen. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen. Der Anschlusspflichtige dieser Abfälle ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung durch die Stadt Sorge zu tragen und bei der Stadt eine Sonderentsorgung zu beantragen.

(6) Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(7) Für Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in die Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, haftet der Anschlusspflichtige bzw. richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Durch die Stadt werden folgende Abfälle getrennt gesammelt und zur Nutzung folgende Sammel- und Behältersysteme angeboten:

a) Verkaufsverpackungen aus Glas
Flaschen und andere Glasbehältnisse sind nach Farben getrennt und frei von artfremden Stoffen (insbesondere Verschlusskappen) im Bringsystem (im Stadtgebiet und in den Wertstoffhöfen öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Glas) der Verwertung zuzuführen. Die Sammelbehälter für Altglas dürfen nur an den Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden, um ruhestörenden Lärm zu vermeiden.

b) Papier, Druckerzeugnisse sowie Pappe und Kartonagen
Nicht verunreinigtes Papier, Druckerzeugnisse, Pappe und Kartonagen können im Bringsystem (im Stadtgebiet in öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Papier oder in die Wertstoffhöfe) gebracht werden bzw. sind in die auf dem Grundstück bereitgestellten Papierbehälter über das Holsystem (120l-/240l-/1100l Behältervolumen mit blau gekennzeichnetem Deckel) der Verwertung zuzuführen.

c) Leichtverpackungen
Gebrauchte pfandfreie Verkaufsverpackungen (wie Kunststoff-, Verbundverpackungen, Dosen aus Weißblech und Aluminium) sind ohne Inhaltsreste über das Holsystem in Sammelwertstoffbehältern (120-l/240-l-1.100l- gelbe Tonne, 70l-gelber Sack) bzw. im Bringsystem (in aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehältern für Leichtverpackungen der Wertstoffhöfe) der Verwertung zuzuführen.

d) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen (vgl. § 13 AbfwS)

e) Grünabfälle aus privaten Haushaltungen (vgl. § 13 AbfwS)

f) Weitere verwertbare Abfälle,
wie Metalle, Haushaltskleingeräte, Elektro- und Elektronikkleingeräte (z. B. Radios/Kofferradios, Kaffeemaschinen, Toaster, Fön, Bügeleisen, Mikrowellen u. ä.) können in haushaltsüblichen Mengen in den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

g) Haushaltsgeräte,
wie Haushaltskühlgeräte, Weiße Ware (z. B. Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Wäschetrockner, Geschirrspüler) und Braune Ware (z. B. Altfernsehgeräte, Videogeräte, Computer mit Monitor und Drucker, große Radioanlagen mit Lautsprecherboxen) werden nach Anmeldung mit Bestellkarte über den Beauftragten Dritten abgeholt oder können auch selbst auf den Wertstoffhöfen angeliefert werden.

§ 10
Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück für die in § 8 Abs. 4 der Satzung festgelegten Abfallbehälter einen ausreichenden befestigten Standplatz für Abfallbehälter einzurichten und zu unterhalten. Dabei sind die Bestimmungen des § 44 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553) sowie weitere für die Gestaltung der Standplätze maßgebliche Rechtsgrundlagen der Stadt Erfurt (Gestaltungssatzungen) einzuhalten.

(2) In Ausnahmefällen ist, nach Zustimmung durch die Stadt, die Einrichtung des Standplatzes vor dem Grundstück möglich. Der Standplatz und dessen Zugang sind durch den Anschlusspflichtigen sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Sammelbehälter erweitert werden kann. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke entsprechend dem gemeinsamen schriftlichen Antrag bzw. den baurechtlichen Vorgaben.

(3) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen ausreichend breit und befestigt sein und dürfen 10 m nicht überschreiten. Türen und Tore müssen am Entsorgungstag geöffnet und die Standplätze und Transportwege frei zugänglich sein. Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen. Sind Türen zum Verschließen geeignet, müssen diese durch den Beauftragten Dritten zu öffnen sein.

(4) In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Höhe mindestens 2,20 m betragen. Die Größe des Standplatzes oder Raumes muss so bemessen sein, dass auf jedes Einzelbehältnis bis zu 240 Liter Rauminhalt eine Mindeststandfläche von 0,75 m x 0,80 m (Breite und Tiefe) kommt und außerdem noch ein Gang von mindestens 1,00 m Breite für den Transport des Behältnisses frei bleibt. Bei Abfallbehältnissen bis zu 1.100 Liter Rauminhalt ist für jedes Behältnis eine Mindeststandfläche von 1,40 m x 1,30 m (Breite und Tiefe) und außerdem ein Gang von mindestens 1,50 m für den Transport erforderlich.

(5) Die Abfallbehälter sind zum Zwecke der Entleerung vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entsorgungstag auf dem Übernahmeplatz bereitzustellen und nach der Entleerung auf den Standplatz gemäß Abs. 1 zurückzunehmen. Für Grundstücke, die wegen ihrer Lage nicht direkt anfahrbar sind, legt die Stadt einen Übernahmeplatz fest. Soweit die Stadt keinen anderen Übernahmeplatz genehmigt hat, ist dieser auf dem Gehweg direkt vor dem anschlusspflichtigen Grundstück bzw. bei Einhaltung der Bedingungen des Abs. 3 der Behälter-Standplatz. Nach der Entleerung werden die Abfallbehälter durch den Entsorger wieder auf den Übernahmeplatz zurückgestellt.

(6) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass die Zugänge zu den Stand-/bzw. den Übernahmeplätzen für das Entsorgungspersonal gewährleistet sind.

§ 11
Abfuhr

(1) Die Entleerung der zugelassenen Behälter für Abfälle zur Beseitigung (graue Tonne) erfolgt in der Regel 14-tägig, mindestens jedoch 4-wöchentlich für Wohngrundstücke mit einer dort wohnenden Person und werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Abfuhrtage gibt die Stadt ortsüblich bekannt. Die Abfallbehälter und -säcke müssen am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, dürfen frühestens jedoch am Vorabend, bereitgestellt werden.

(2) Die Abfuhr im Holsystem vom Grundstück für die Bioabfallbehälter (braune Tonne) und für die Wertstoffgefäße für gebrauchte Verkaufsverpackungen (gelbe Tonne) erfolgt in der Regel 14-tägig. Die Wertstoffsäcke (gelb) werden mindestens im 4-Wochen-Rhythmus gesammelt. Im Zeitraum vom 01. April bis 30. November erfolgt die Abfuhr der Bioabfallbehälter grundsätzlich wöchentlich. Für die Papierbehälter (blau gekennzeichnet) erfolgt in der Regel eine 4-wöchentliche Abfuhr.

(3) Stellt ein Anschlusspflichtiger aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Abfallbehälter zur Entleerung nicht bereit, erfolgt die Entleerung der Abfallbehälter am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Zusätzliche Entleerungen von Abfallbehältern, Bio- und Papiertonnen sind gebührenpflichtig.

(4) Die für die Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zugelassenen Abfallbehälter ab 2,5 m³ werden nach Bedarf entleert.

(5) Die Abfuhr der zusätzlich saisonal aufgestellten Grüncontainer erfolgt regelmäßig wöchentlich. Sie dürfen nur so befüllt werden, dass eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Bei der Benutzung entstehende Verunreinigungen an den Standplätzen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Die Standplätze werden einmal wöchentlich durch den Beauftragten Dritten gereinigt.

§ 12
Sperrmüll

(1) Sperrige Abfälle, d.h. Sperrmüll im Sinne der Anlage zur Satzung, Anhang a Nr. 4, werden auf Antrag im Bestellsystem erfasst und entsorgt. Die Abholung erfolgt nach Anmeldung auf Bestellkarte oder telefonisch, maximal zweimal im Jahr über den Beauftragten Dritten. Beim Antrag sind Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben. In der Regel erfolgt die Abholung des Sperrmülls auf Kundenwunsch und spätestens jedoch nach Aufstellung der Tourenplanung innerhalb von vier Wochen. Für Großwohnanlagen (Plattenbaugebiete) kann die Sperrmüllentsorgung durch die Wohnungsverwalter koordiniert und als Sammelbestellung bei dem Beauftragten Dritten über Großcontainer beantragt werden. Der Beauftragte Dritte informiert den Antragsteller rechtzeitig über die konkreten Termine der Abholung sowie über die Art und Weise der Bereitstellung und die zulässige Zusammensetzung des Sperrmülls.

(2) Auf Antrag kann eine sofortige Abholung von Sperrmüll innerhalb von zwei Tagen über Großabfallbehälter 2,5 m³ bis 10 m³ im Containersystem mit dem Beauftragten Dritten vereinbart werden. Die zusätzliche Containergestellung wird sofort gebührenpflichtig.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass verwertbare Abfälle getrennt nach Wertstoffarten und Abfallarten, wie Schrott und Altholz, bereitzustellen sind.

(4) Die sperrigen Abfälle sind am festgelegten oder vereinbarten Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an den von der Stadt festgelegten Übernahmeplätzen bzw. in die bereitgestellten Sperrmüllcontainer zur Abholung bereitzustellen.

(5) Das Durchsuchen von zur Abholung bereitgestelltem Sperrmüll ist nicht gestattet, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Straßen- und Fußgängerverkehr, beeinträchtigt wird. Der Übernahmeplatz ist nach der Abholung durch den Antragsteller/Anschlusspflichtigen zu reinigen.

(6) Der zur Einsammlung bereitgestellte Sperrmüll bleibt bis zur Verladung Eigentum des Anschlusspflichtigen und wird mit der Verladung Eigentum der Stadt.

(7) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus Gebäuderenovierung, Baustellenabfälle, Heizungs- und Sanitäranlagen, Reifen, Auto- und Maschinenteile, Mopeds und Motorräder u.ä., Autoreifen, Elektrogeräte, Farbreste und andere Sonderabfälle, Baumschnitt u.ä. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

(8) Sperrmüll kann auch unmittelbar am Kleinanlieferungsplatz auf der Deponie Schwerborn zu den Öffnungszeiten angeliefert werden. Das Weitere regelt die jeweilige Benutzungssatzung bzw. -ordnung.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

§13
Bioabfälle und Grünabfälle

(1) Die Bioabfallsammlung für Abfälle aus privaten Haushaltungen wird im Holsystem durchgeführt. Die Abfuhr erfolgt saisonbedingt, im Zeitraum vom 01.04. bis 30.11. grundsätzlich wöchentlich, ansonsten 14-tägig. Für die Entsorgung von Bioabfällen stehen die Behälter gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe i - l AbfwS (Bioabfallbehälter) zur Verfügung. Sie sind ausschließlich für die unter Abs. 3 aufgeführten Abfälle zu benutzen.

(2) Die Behälter werden durch den Entsorger einmal im Jahr gereinigt. Um übermäßige Verschmutzungen in den Abfallbehältern weitestgehend zu verhindern, sind Bioabfälle in kompostierfähiges Papier oder in Zeitungen einzuschlagen. Zusätzliche Reinigungen der Behälter können beim Beauftragten Dritten kostenpflichtig bestellt werden.

(3) Zur Entsorgung über die Bioabfallbehälter sind zugelassen:

- aus der Küche:
  Lebensmittel- und feste Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, Eierschalen, Knochen, Tee- und Kaffeesatz (incl. Beutel/Filter),
- aus dem Garten:
  Hecken- und Baumschnitt, Strauch- und Grasschnitt, Laub, Reisig, Blumen- und Pflanzenreste, alte Blumentopferde, Fallobst
- und weiterhin:
  Haare, Federn, Streu von Kleintieren (außer mineralische Streu), Holzwolle, Sägemehl (unbehandelt), Papier zum Einwickeln der Bioabfälle (kein Glanzpapier), kompostierbare Bioabfallbeutel.

(4) Für die Bioabfallbehälter gelten die Bestimmungen dieser Satzung hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges entsprechend § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 AbfwS. Auf schriftlichen Antrag wird dem Grundstückseigentümer eine Befreiung erteilt, wenn der anfallende Bioabfall auf dem Grundstück auf Dauer an Ort und Stelle kompostiert wird (Anerkennung als Eigenkompostierer). Grundstückseigentümer, die auf ihrem Grundstück organische Abfälle selbst kompostieren und nicht die Biotonne in Anspruch nehmen, erhalten auf Antrag eine geminderte Grundgebühr pro angeschlossene Person gemäß der jeweils geltenden Abfallgebührensatzung.

(5) Pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind einer Verwertung zuzuführen. Sofern keine Eigenverwertung/-kompostierung durchgeführt werden kann, bietet die Stadt neben der regelmäßigen Bioabfallsammlung die Annahme auf den Wertstoffhöfen und Annahmestellen sowie auf der Kompostieranlage an.

(6) Für die Beseitigung von Baum- und Heckenschnitt, Laub u.a. werden Grüncontainer saisonbedingt für einen Zeitraum von jeweils acht Wochen im Frühjahr und im Herbst an ausgewählten Standplätzen bereitgestellt. Die Standplätze und Termine sowie Annahmezeiten werden ortsüblich bekannt gegeben. In dem Zeitraum, in dem keine öffentlichen Grüncontainer zur Verfügung stehen, dürfen keine Grünabfälle an den bisher öffentlich genutzten Standplätzen abgelagert werden und müssen gemäß Absatz 5 verwertet bzw. entsorgt werden.

(7) Die Weihnachtsbäume sind an den Übernahmeplätzen der Abfallbehälter zu den ortsüblich bekannt gegebenen Entsorgungsterminen zum Jahresbeginn bereitzustellen.

§ 14
Sonderabfälle

(1) Die in privaten Haushaltungen und Betrieben anfallenden Sonderabfälle müssen vom Hausmüll und von gewerblichen Siedlungsabfällen (Sonderabfall-Kleinmengen gemäß § 5 Abs. 1 und 4 ThürAbfG) getrennt gehalten und überlassen werden. Die Sonderabfälle dürfen nicht in die gemäß § 8 AbfwS zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden. Dies gilt insbesondere für:

1. Batterien aller Art, Akkumulatoren
2. Desinfektionsmittel
3. Lacke, Farben und Lösemittel
4. Bremsflüssigkeiten, Mineralöle
5. Holzschutzmittel
6. Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten
7. Säuren, Laugen und Salze
8. Leuchtstoffröhren
9. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel

(2) Die Stadt führt jährlich zwei Sammelaktionen mit einem Schadstoffmobil durch (Sonderabfall-Kleinmengensammlung). Die Termine und Tourenpläne werden ortsüblich bekannt gegeben. Außerdem können Sonderabfall-Kleinmengen in den dafür zugelassenen Wertstoffhöfen abgegeben werden.

§ 15
Bauabfälle, Altholz

(1) Unkontaminierter Bauschutt, Altholz, Straßenaufbruch und Erdaushub sind grundsätzlich zu verwerten. Sie dürfen auf der Deponie nur angenommen, gelagert und eingebaut werden, wenn dies aus Gründen der Betriebsführung erforderlich ist.

(2) Baustellenabfälle sind alle nichtmineralischen Stoffe aus Bautätigkeiten, die als Mischabfälle bei Neu-, Um- und Ausbauten sowie bei Sanierungsmaßnahmen von Bauwerken anfallen. Sie enthalten Reste von Baumaterialien, Bauchemikalien, Bauhilfsstoffen und Bauzubehör. Sie sind genehmigten Sortieranlagen zur weiteren Aufbereitung der verwertbaren Bestandteile zuzuführen.

(3) Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass die Vermischung mit Bauschutt oder anderen Verunreinigungen unterbleibt und im Rahmen des Bauablaufes eine Wiederverwendung möglich ist. Ist dies nicht möglich, muss der Erdaushub einer anderen Verwertung zugeführt werden, z.B. über eine Bodenbörse.

(4) Straßenaufbruch ist ebenfalls einer Wiederverwertung zuzuführen.

§ 16
Abfallentsorgungsanlagen, Wertstoffhöfe, Annahmestellen
Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung

(1) Die Stadt (1.) und der Beauftragte Dritte (2.) stellen nachfolgend aufgeführte Abfallentsorgungsanlage und Verwertungsanlagen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:

1. Deponie Erfurt-Schwerborn,
2. Verwertungszentrum Erfurt-Schwerborn mit
   - Kompostieranlage,
   - Baustellensortieranlage,
   - Bauschuttrecyclinganlage,
   - Bodenbörse.

(2) Der Beauftragte Dritte betreibt im Auftrag der Stadt die Abfallentsorgungsanlage Deponie Erfurt-Schwerborn und im Stadtgebiet Wertstoffhöfe zur Entgegennahme von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen sowie Annahmestellen für Grünabfälle.

(3) Abfälle, die bei Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen angeliefert werden, sind bei den Abfallentsorgungsanlagen ordnungsgemäß zu deklarieren und sowohl dort als auch bei den Sammelstellen so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen.

(4) Abfälle, die die Stadt gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat, sind, soweit es sich nicht um Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 ThürAbfG handelt, von ihren Besitzern oder deren Beauftragten in den dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Die Anlieferung der Abfälle hat ohne vorherige Zwischenlagerung zu erfolgen. Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die der Stadt durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

(5) Die Stadt bzw. der Beauftragte Dritte kann die Annahme von Abfällen an einzelnen Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen verweigern, wenn

- geforderte Nachweise über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen,
- anderweitige Verwertungs- oder Ablagerungsmöglichkeiten bestehen,
- die verwertbaren Abfälle mit brennbaren oder nicht verwertbaren Abfällen vermischt sind.

(6) Die Stadt kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen zur Beseitigung an der Anfallstelle untersuchen. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungs- und Entsorgungskosten, wenn durch die Ablagerung der Abfälle gegen diese Satzung oder andere abfallrechtliche Vorschriften verstoßen wurde. Der Herkunftsort der auf der Deponie abzulagernden Abfälle muss nachweislich im Einzugsgebiet der Deponie Erfurt-Schwerborn liegen. Das Einzugsgebiet ist im Landesabfallwirtschaftsplan des Freistaates Thüringen und in der Betriebsgenehmigung der Anlage festgelegt.

(7) Die Nachweisführung jeder Anlieferung auf der Deponie Erfurt-Schwerborn hat gemäß Nachweisverordnung (NachwV) zu erfolgen. Näheres regelt die Deponiebenutzungssatzung bzw. -ordnung in der jeweils gültigen Fassung. Bei fehlenden oder unrichtigen Erklärungen ist der Deponiebetreiber berechtigt, die Annahme des Abfalls abzulehnen.

§ 17
Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt den erstmaligen Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu benachrichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben und Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

(4) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer die notwendigen Auskünfte und Nachweise, wie z. B. über Art, Menge und Entsorgung der Abfälle und Angaben zur Anschrift, zum Eigentümer bzw. Inhaber des Betriebes, zu weiteren Miteigentümern und sonstigen haftenden Personen, erteilen.

(5) Wer sein Grundstück erstmalig oder erneut in Benutzung nehmen will, muss als Anschlusspflichtiger dies bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat schriftlich der Stadt unter Angabe von Anschrift, Eigentümer, Anzahl der Personen bzw. Beschäftige und Behälterbedarf anzeigen. Änderungen zur Abfallentsorgung sind bis zum 10. des Vormonats für den Folgemonat schriftlich mitzuteilen.

§ 18
Betretungsrecht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(2) Den Beauftragten der Stadt sind zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, vom Eigentümer oder Nutzer eines Grundstücks Auskünfte über die Abfallentsorgung zu erteilen und gegebenenfalls vorhandene Sammelstellen für Abfälle zugänglich zu machen. Die Beauftragten weisen sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis aus.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

§ 19
Betriebsstörung

Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, bei Straßenbauarbeiten und sonstigen Straßensperrungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Ist der Betrieb der Deponie Erfurt-Schwerborn gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet. Weiter gelten die Regelung gemäß Satz 1 und 2.

§ 20
Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung der Stadt Erfurt erhoben (Abfallgebührensatzung – AbfGebEft –).

Dritter Abschnitt

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 7 ThürAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs.1 der Stadt ausgeschlossene Abfälle zur Abfallentsorgung überlässt bzw. entgegen § 4 Abs. 6 AbfwS vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle in zugelassene Abfallbehälter oder in die öffentlich aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehälter verbringt,
2. entgegen § 5 Abs. 3, 4 und 6 AbfwS sein Grundstück bzw. Betrieb nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder den vom Benutzungszwang erfassten Anteil nicht von der öffentlichen Abfallabfuhr entsorgen lässt,
3. entgegen § 7 Abs. 5 Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
4. entgegen § 8 Abs. 6 AbfwS die amtliche Kennzeichnung der Behälter entfernt oder verändert oder die gekennzeichneten Behälter vertauscht,
5. entgegen § 8 Abs. 12 und 17 Abs. 1 AbwfS Änderungen im Behälterbedarf der Stadt nicht mitteilt,
6. gegen Maßgabe des § 8 Abs. 18 AbfwS handelt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 AbfwS Abfälle im Stadtgebiet unzulässig lagert oder ablagert, Abfällbehälter oder die speziell gekennzeichneten Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt oder gegen die Vorschriften des § 9 Abs. 3, 4, und 6 AbfwS verstößt,
8. entgegen § 9 Abs. 5 AbfwS Abfälle in Abfallbehälter einstampft, in ihnen verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt,
9. entgegen § 10 Abs. 1 AbfwS Standplätze nicht anlegt oder unterhält,
10. entgegen § 10 Abs. 5 AbfwS die Abfallbehälter nach der Entleerung nicht auf den Standplatz entsprechend Abs. 1 zurückstellt,
11. entgegen § 12 Abs. 4 AbfwS sperrige Abfälle außerhalb der festgelegten Abholtermine im öffentlichen Bereich der Stadt ablagert oder abstellt oder entgegen § 12 Abs. 7 AbfwS nicht zum Sperrmüll gehörende Gegenstände bereitstellt,
12. entgegen § 13 Abs. 6 AbfwS Grünabfälle an den Standplätzen im Stadtgebiet unzulässig ablagert oder bereitstellt,
13. entgegen § 14 AbfwS Sonderabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt oder überlässt,
14. entgegen § 15 AbfwS Bauabfälle und Altholz nicht trennt und entsorgt,
15. entgegen § 17 Abs. 1 bis 4 AbfwS Anzeigen und Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt

§ 22
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens jedoch am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung, und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfwS) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 22.12.2000, (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 22/2000 am 29.12.2000), zuletzt geändert durch Artikelsatzung zur Umstellung der Satzung der Landeshauptstadt Erfurt auf Euro vom 18.07.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 12.10.2001) außer Kraft.

* * *

Anlage
zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfwS) -

Nachfolgend sind einige Begriffsbestimmungen und Erläuterungen ausgewählter Abfallarten in Anhang a und zugelassene Abfälle auf den von der Stadt zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen (gemäß § 16 AbfwS) in Anhang b beispielhaft aufgeführt:

Anhang a

Begriffbestimmungen

Im Sinne der Satzung werden folgende Definitionen angewandt:

1. - Abfallentsorgung
umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

1.2 - Abfälle zur Beseitigung
sind Abfälle, die nicht verwertet werden können, wie z. B. Hausmüll aus privaten Haushalten, Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen und Straßenkehricht bei Eigenreinigung durch den Anschlusspflichtigen, der Bestandteil des Hausmülls ist.

1.3 Abfälle zur Verwertung
sind Abfälle, die verwertet werden und zur Wiederverwertung geeignet sind, z. B. Papier/Pappe, Glas und Leichtverpackungen, Alttextilien, pflanzliche Abfälle wie Bioabfälle und Grünabfälle sowie Schrott und Altholz, die separat zum Sperrmüll gesammelt werden.

2. - Abfall aus privaten Haushaltungen
sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen, in Ferienwohnungen, in Wochenendhäusern, bei Nutzung von Kleingärten und auf Campingplätzen bzw. in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Hierzu zählt auch der Sperrmüll aus privaten Haushalten.

3. - Gewerbliche Siedlungsabfälle
sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGB1.I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 2 genannten Abfälle.

Dazu zählen auch Abfälle aus gewerblichen oder öffentlichen Büros, Praxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten, gewerblichen Beherbergungen, Hotel- und Gaststättengewerbe und der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen.

4. - Sperrmüll
umfasst alle festen Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts, ihrer Menge oder Sperrigkeit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen bzw. das Entleeren erschweren und die getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden, insbesondere Möbel und Haushaltsgegenstände, die nicht unter § 9 Abs. 8 g AbfwS fallen und die durch die Stadt entsorgt werden.

5. - Bioabfälle
sind alle biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile im Abfall aus privaten Haushaltungen, wie pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste), Topf- und Balkonpflanzen und kompostierbare Gartenabfälle. Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind: flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse, die solche Bestandteile enthalten.

6. - Elektro- und Elektronikschrott
im Sinne dieser Satzung sind zum Teil schadstoffbehaftete Altgeräte, die verwertbare Abfälle enthalten, wie z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen u. ä. (Weiße Ware), Rundfunk- und Fernsehgeräte, Computer, u. ä. (Braune Ware) und elektrische Haushaltskleingeräte.

7. - Asche und Schlacke
sind Abfälle aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, die frei von gefährlichen Inhaltsstoffen sind und keine Zündfähigkeit für andere Stoffe aufweisen.

8. - Bauabfälle
sind Abfälle aus der Bautätigkeit, wie z. B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle, Altholz und Erdaushub.

9. - Abfälle aus der Straßenreinigung
sind Straßenkehricht und nicht verwertbare Abfälle aus öffentlichen Papierkörben.

10. - Produktionsspezifische Abfälle
sind in Industrie und Gewerbe und sonstigen Einrichtungen anfallende Abfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können.

11. - Grundstück
im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder räumlich zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

12. - Grundstückseigentümer,
stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte im Sinn der Satzung gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigen ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

13. - Abfallbehälter,
Sammelbegriff für Behälter von Abfällen zur Beseitigung (Abfallbehälter – graue Tonne) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z. B. Bioabfallbehälter – braune Tonne oder schwarze Tonne mit braunem Deckel, Wertstofftonne für LVP – gelbe Tonne oder schwarze Tonne mit gelbem Deckel, Papierbehälter – blaue Tonne bzw. schwarze Tonne mit blauem Deckel).

* * *

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

Anhang b

Zugelassene Abfälle auf Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Erfurt

Auswahl-Schlüsselnummern und Bezeichnungen gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

Stand: 01.04.2004

AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Deponie Erfurt-Schwerborn	Verwertungszentrum Erfurt-Schwerborn /Wertstoffhöfe
0104 08	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	X	
0104 09	Abfälle von Sand und Ton	X	
0104 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	X	
0104 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	X	
0105 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	X	
0201 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	X	
0201 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X	
0201 06	tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche und Stallmist (einschließl. verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	X	X
0202 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X	
0202 03	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	
0203 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	X	
0204 01	Rübenerde	X	
0207 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	X	
0301 01	Rinden und Korkabfälle	X	
0301 05	Sägemehl, Sägespäne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen		X
0401 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	X	
0401 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	X	
0402 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X	
0402 22	Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textilfasern	X	
0402 10	Organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	X	
0702 13	Kunststoffabfälle	X	
0702 16	siliconhaltige Abfälle	X	
1001 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	X	
1001 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 14* fallen	X	
1001 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	X	
1002 02	unverarbeitete Schlacke	X	
1009 08	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen	X	
1009 03	Ofenschlacke	X	
1011 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11* fällt	X	
1012 01	Rohmischungen vor dem Brennen	X	
1012 03	Teilchen und Staub	X	
1013 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundsstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen	X	
1013 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	X	
1013 14	Betonabfälle und Betonschlämme	X	
1201 02	Eisenstaub und -teile	X	
1201 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X	
1201 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X	
1501 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X 1)	X
1501 02	Verpackungen aus Kunststoff	X 1)	X
1501 03	Verpackungen aus Holz		X
1501 04	Verpackungen aus Metall		X
1501 05	Verbundverpackungen		X
1501 06	gemischte Verpackungen	X 1)	X
1502 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	X	
0613 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	X	
1701 01	Beton		X
1701 02	Ziegel		X
1701 03	Fliesen, Ziegel, Keramik		X
1701 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		X
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X 2)	
1702 01	Holz		X
1702 02	Glas	X 1)	X
1702 03	Kunststoff	X 1)	X
1702 04*	Holz, Glas, Kunststoffe, die gefährliche Stoffe enthalten oder verunreinigt sind		X
1706 05*	asbesthaltige Baustoffe	X	
1703 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	X	
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	X	
1703 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X	
1704 07	gemischte Metalle		X
1704 11	Kabel mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt	X	X
1705 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	X2)	
1705 04	Boden und Steine mit Ausnahme diejenigen, unter die unter 1705 03* fallen		X
1705 06	Baggergut mit Ausnahme diejenigen, die unter 170505* fallen	X	
1705 08	Gleisschotter		X
1706 04	Dämmmaterial mit Ausnahme diejenigen, die unter 170601* und 170603* fallen	X	X
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	X	X
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit der Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01* und 17 09 02* und 17 09 03* fallen		X
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidg.)	X	
1901 12	Rost- und Kesselaschen und Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	X	
1908 01	Sieb- und Rechenrückstände	X	
1908 02	Sandfangrückstände	X	
1908 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X	
1909 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	X	
1909 02	Schlämme aus der Wasserklärung	X	
1912 02	Eisenmetalle		X
1912 04	Kunststoff und Gummi		X
1912 05	Glas		X
1913 03	Nichteisenmetalle		X
1912 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X
1912 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		X
1912 08	Textilien		X
1912 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		X
1912 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X	
2001 01	Papier und Pappe	X 1)	X
2001 02	Glas		X
2001 08	organische, kompostierbare Küchenabfälle	X 2)	
2001 11	Textilien (hier Teppiche)		X
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		X
2001 39	Kunststoffe		X
2001 40	Metalle		X
2002 01	biologisch abbaubare Abfälle		X
2002 02	Boden und Steine		X
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle	X	
2003 07	Sperrmüll	X	X
2003 02	Marktabfälle	X	
2003 03	Straßenkehricht	X	
2003 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	X	

Erläuterung:
mit * gekennzeichnet sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle
mit 1) gekennzeichnet sind verunreinigte Abfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden können
mit 2) gekennzeichnet sind Abfälle mit Einzelzulassung durch die zust. Behörde
Anmerkung:
Änderung vorbehaltl. entspr. gesetzl. Änderungen

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 06.09.2004 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 1. Dezember 2004

gez. Manfred **Ruge**
Oberbürgermeister

Neubekanntmachung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) – vom 1. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 041), der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) in Verbindung mit dem § 4 Abs.1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2003 (GVBl.S.511), und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG – vom 27. September 1994 (BGBl. I. S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I. S. 3322) – sowie der durch die vom Stadtrat am 28.04.2004 beschlossenen Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt – AbfwS – hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 28.04.2004 folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) – beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Erhebung von Gebühren
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld, Mitwirkungspflichten
§ 4 Gebührenmaßstab
§ 5 Gebührensätze
§ 6 Erhebungszeitraum, Gebührenbescheid, Fälligkeit
§ 7 Gebührenerstattung
§ 8 In-Kraft-Treten
Anlage
Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt

§ 1
Erhebung von Gebühren

Die Landeshauptstadt Erfurt – nachstehend Stadt genannt – erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung und für die Nutzung der dafür erforderlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgung mit ihren Einrichtungen im Stadtgebiet Erfurt satzungsgemäß benutzt. Als Benutzer gilt, der nach der Abfallwirtschaftssatzung – nachstehend AbfwS genannt – dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen ist. Als Benutzer gilt auch der Besitzer eines Grundstücks, insbesondere der Verwalter von Wohnungen. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, wer als Gebührenschuldner in Anspruch genommen wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld, Mitwirkungspflichten

(1) Bei der Abfallentsorgung entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung beginnt und in der Folgezeit mit Beginn eines Kalenderjahres. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird.

a) Für ein Grundstück, das nur zum Wohnzweck dient und für den zu Wohnzwecken dienenden Teil eines gemischt genutzten Grundstückes gemäß § 5 Abs. 1 und 3 Satz 1 AbfwS, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Anschlusspflicht durch Aufstellung eines Abfallbehälters und endet mit dem Einzug des Abfallbehälters auf dem Grundstück. Gleichzeitig entsteht die Gebührenschuld für jede auf dem Grundstück wohnende Person.

b) Für den gewerblich genutzten Teil eines Grundstückes und für ein Grundstück, das nur gewerblich genutzt wird sowie für einen nichtgewerblichen Betrieb gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 AbfwS, Betrieb genannt, entsteht die Anschlusspflicht und Gebührenschuld mit Beginn eines jeden Folgemonats mit der Anmeldung bzw. Anzeige des Betriebes bzw. des Gewerbes in der Stadt. Die Gebührenpflicht endet am Letzten des laufenden Monats mit der Abmeldung und dem Einzug des Gefäßes sowie der gleichzeitigen Anzeige der Betriebsaufgabe.

(2) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer. Bei Selbstanlieferung der Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung bei der Abfallentsorgungsanlage.

(3) Bei der Entsorgung von Hausmüll aus Betrieben über Großbehälter ab 2,5 m³ oder Presscontainer entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Inanspruchnahme durch den Benutzer oder Besteller.

(4) Das Entstehen und Verändern der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung und der Gebührenschuld, wie der Grundstückseigentumswechsel, die Veränderung der Personenzahl, die wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle oder die Betriebsänderung, ist durch den Grundstückseigentümer bzw. dem Inhaber des Betriebes gemäß § 17 Abs.1 bis 5 AbfwS schriftlich bzw. zur Niederschrift bis zum 10. und Neuanmeldungen bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat der Stadt anzuzeigen. Die Verpflichtung obliegt gleichermaßen jedem Besitzer oder Nutzer eines Grundstücks, insbesondere den Verwaltern von Wohnungen und Inhabern von Betrieben.

(5) Die Stadt kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners im Sinne des § 6 Abs. 3 AbfwS jederzeit widerruflich eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine Person, die in der Stadt meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich zur Ausbildung oder Ausübung einer Tätigkeit ständig oder überwiegend außerhalb der Stadt aufhält, zulassen. Der Anspruch auf Teilbefreiung beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Bestätigung des Antrages und endet spätestens zum 31.12. des Veranlagungsjahres. Soll der Anspruch zur Teilbefreiung im Folgejahr nicht unterbrochen werden, muss ein erneuter Antrag mit Nachweis bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Stadt gestellt werden. Eine rückwirkende Befreiung und damit verbundene Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen.

§ 4
Gebührenmaßstab

(1) Für die Abfallentsorgung der Stadt von einem Grundstück werden eine Grund- und eine Gefäßgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz wohnenden Personen. Als Grundlage für die Berechnung der personenbezogenen Grundgebühr auf einem Grundstück gilt die zum Stichtag des 30. November des Vorjahres registrierte Anzahl der Personen im Einwohnermelderegister der Stadt. Die Stadt kann für ein wohnlich genutztes Grundstück, deren Personenzahl häufig wechselt, eine Durchschnittsbelegung für den Veranlagungszeitraum festlegen. Die Gefäßgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bestimmt sich gemäß § 8 Absatz 4 a bis f und Absatz 8 der AbfwS für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach der Anzahl, der Art und der Größe der Abfallbehälter, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 AbfwS, und der Häufigkeit der Entleerungen bzw. der Anzahl der Abfallsäcke. Die Gefäßgebühr für Bioabfall richtet sich nach der Anzahl der angeschlossenen Personen auf dem Grundstück.

(3) Die Gefäßgebühr für hausmüllähnliche Abfälle für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bestimmt sich

a) aus der Grundgebühr nach dem Gefäßvolumen der Abfallbehälter als Literpreis pro Jahr und

b) aus der Gefäßgebühr gemäß § 8 Absatz 4 a bis g und Absatz 9 und 10 der AbfwS nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 AbfwS; der Häufigkeit der Entleerungen bzw. der Anzahl der Abfallsäcke.

(4) Bei einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallgefäßes für den wohnlich und betrieblich genutzten Teil eines Grundstückes wird eine Gesamtgebühr, bestehend aus der Grundgebühr für die wohnenden Personen auf dem Grundstück gemäß § 4 Abs. 2 und der Behältergebühr für das benutzte Abfallbehältervolumen gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung, erhoben. Die Benutzungsgebühr für eine wohnliche Abfallgemeinschaft gemäß § 8 Abs. 8 AbfwS bestimmt sich gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge und der Art der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen.

§ 5
Gebührensätze

(1) Die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt sind in der Anlage dieser Satzung „Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt“ bestimmt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) In der festgesetzten Grundgebühr unter Punkt 1 der Anlage sind die Vorhaltekosten für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und gemischten Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen anteilig in folgenden Entsorgungsleistungen enthalten:

- die Sperrmüll- und Schrottentsorgung von haushaltsüblichen Mengen auf Bestellsystem nach Anmeldung gemäß § 12 Abs. 1 und 2 bzw. durch Selbstanlieferung von Kleinmengen auf dem Kleinanlieferungsplatz/ Wertstoffhof der Deponie Erfurt-Schwerborn. Bei einer zusätzlichen Containergestellung wird eine Gefäßgebühr gemäß Punkt 5 der Anlage zur Satzung erhoben,
- die in der Regel grundstücksbezogene getrennte Sammlung von Papier, Druckerzeugnissen, Pappe und Kartonagen,
- die zweimalige Sonderabfall-Kleinmengensammlung von haushaltsüblichen Mengen (durch eigene Anlieferung in den zugelassenen Wertstoffhöfen oder durch Abgabe an den bekannt gegebenen Stellplätzen des Schadstoffmobiles),
- die Elektro-/Elektronikschrottentsorgung (durch Selbstanlieferung in den Wertstoffhöfen oder durch Abholung nach Anmeldung von Großgeräten für Weiße Ware (Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Wäschetrockner Geschirrspüler) und für Braune Ware (Altfernsehgeräte, Computer mit Drucker und Monitor, Radioanlagen mit Lautsprecherboxen, Videogeräte),
- die Haushaltskühlgeräteentsorgung (eigene Anlieferung in den zugelassenen Wertstoffhöfen oder durch Abholung nach Anmeldung,
- die einmalige standplatzbezogene Weihnachtsbaumentsorgung von den Hausmüllstandplätzen oder an den von der Stadt festgelegten Sammelplätzen bzw. eigene Anlieferung in den zugelassenen Wertstoffhöfen,
- die Grünabfallentsorgung durch Selbstanlieferung an den von der Stadt festgelegten Annahmestellen, Standplätzen und in den Wertstoffhöfen gemäß § 13 Abs. 5 und 6 AbfwS.

(3) Die Erhebung der Gefäßgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück erfolgt gemäß § 8 Absatz 8 und Absatz 11 und 12 bzw. gemäß § 9 Absatz 4 und 5 AbwfS nach Punkt 2a und 3.1 und 3.2 der Anlage dieser Satzung und richtet sich nach der Anzahl, dem Volumen und dem gekennzeichneten Abholrhythmus. Bei der getrennten

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

Sammlung von Hausmüll und Bioabfall auf Wohngrundstücken wird die Gefäßgebühr für Hausmüll entsprechend Punkt 2a und zusätzlich für Bioabfall die Gefäßgebühr je angeschlossener Person entsprechend Punkt 1.1 der Anlage dieser Satzung berechnet. Bei nachgewiesener Eigenkompostierung entfällt die Gefäßgebühr für Bioabfall pro Person auf dem Wohngrundstück.

(4) Die Benutzungsgebühren für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil werden unter Berücksichtigung der Grundgebühr und der entsprechenden Ablagerungsgebühr mit den Gebührensätzen für den jeweiligen Behälter gemäß § 8 Absatz 9, 10 und 12 bzw. gemäß § 9 Absatz 4 und 5 AbfwS nach Punkt 4 und 3.1 und 3.2 der Anlage zur Satzung erhoben.

(5) Bei einer Entsorgung von Hausmüll von betrieblich genutzten Grundstücken werden die Gebührensätze für den Transport und für die Gestellung von Großbehältern ab 2,5 m³ im Umleer- bzw. Wechselverfahren gemäß Punkt 5 der Anlage zuzüglich der Ablagerungsgebühr gemäß Punkt 6 der Anlage zur Satzung erhoben.

(6) Die Gebühren bei Selbstanlieferung auf der Deponie der Stadt werden nach den in der Anlage unter Punkt 6 festgelegten Gebührensätzen erhoben.

§ 6
Erhebungszeitraum, Gebührenbescheid, Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebührenschuldner werden durch Heranziehungsbescheid durch die Stadt veranlagt. Die Gebühr ist nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig.

(3) Der Gebührenbescheid gilt für ein Jahr oder bis ein Änderungsbescheid erteilt wird. Wird die Abfallgebühr erstmals gefordert oder ergeht ein Änderungsbescheid, wird die Gebühr zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

(4) Der Gebührenbescheid kann mit Bescheiden anderer kommunaler Abgaben verbunden werden. Falls eine Zusammenfassung mit der Grundsteuer erfolgt, treten an die Stelle der in Absatz 2 und 3 genannten Fälligkeitstermine die der Grundsteuer.

(5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Bei zusätzlichem Abfall unter Verwendung von Restmüllsäcken wird die Gebühr mit dem Erwerb fällig.

(6) Die Stadt kann die Benutzung der Deponie durch gewerbliche Abfallbeförderer oder regelmäßige Anlieferer von einer Vorauszahlung gemäß in Absatz 2 genannten Fälligkeiten abhängig machen.

§ 7
Gebührenerstattung

(1) Endet die Gebührenpflicht bei der Abfallentsorgung vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr bereits entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, der dem Ende der Benutzung folgt, nach schriftlichem Antrag die anteilige Gebühr erstattet.

(2) Kurzzeitige Betriebsstörungen während der Entsorgungsleistung lassen die Gebührenpflicht unberührt.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.

* * *

Anlage zur Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfGebEft)

Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt i.d.F. der Neubekanntmachung

1. Die **Grundgebühr** beträgt:

1.1 für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil

	Gebühr pro Person in EUR
je wohnende Person und Jahr	
bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem Wohngrundstück Grundgebühr	21,47
bei Sammlung von Bioabfällen vom Wohngrundstück Grundgebühr	21,47
Gefäßgebühr für die Sammlung von Bioabfall je angeschlossene Person	4,35

1.2 für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil

	Gebühr in EUR
a) bei wöchentlicher Abfuhr für das veranlagte Gefäßvolumen je Liter und Jahr (Diese Grundgebühr ist in den festgelegten Gebührensätzen gem. Pkt. 4 bereits enthalten.)	0,37
b) bei unregelmäßiger Abfuhr für jeden Betrieb und Jahr bzw. bei zugelassener Mitbenutzung eines gemeinsamen Abfallgefäßes	22,62

2. Die von der Anfallmenge abhängige **Gefäßgebühr** beträgt für ein wohnlich genutztes Grundstück für Hausmüll (einschl. Ablagerungsgebühr) je Entleerung in EUR:

Gefäßgröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 60 l	1,59
Abfallbehälter 80 l	1,87
Abfallbehälter 120 l	2,61
Abfallbehälter 240 l	5,21
Abfallbehälter 660 l	14,32
Abfallbehälter 1100 l	23,67

3.0 Die Gebühr für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke beträgt für einen 70-Liter Abfallsack (einschl. Ablagerungskosten) Gebühr in EUR 2,05

3.1 Die Gebühr für eine gelegentliche oder eine zusätzliche Leerung von verunreinigten Abfallbehältern für Wertstoffe außerhalb der regelmäßigen Abfuhr (Sonderentsorgung) beträgt:

Gefäßgröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 60 l bis 120 l	15,00
Abfallbehälter 240 l	32,00
Abfallbehälter 660 l	42,50
Abfallbehälter 1100 l	70,50

3.2 Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen erhöht sich die jeweilige Behältergebühr gemäß Punkt 2a und 4 auf das 1,6 -fache der Gebühr.

4. Die von der Anfallmenge abhängige **Gefäßgebühr für hausmüllähnliche Abfälle aus Betrieben** berechnet sich entsprechend Punkt 2a und der Grundgebühr entsprechend nach Punkt 1.2a bei regelmäßiger Abfuhr von hausmüllähnlichen Abfällen aus Betrieben (incl. Ablagerungsgebühr)

Gefäßgröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 60 l	2,02
Abfallbehälter 80 l	2,45
Abfallbehälter 120 l	3,48
Abfallbehälter 240 l	6,95
Abfallbehälter 660 l	19,07
Abfallbehälter 1100 l	31,57

5. Für eine **Entleerung von Großabfallbehältern für anschlusspflichtige Leistungen** über 1,1 m³ bei Betrieben werden folgende Gefäßgebühren erhoben. In dieser Gebühr sind keine Zusatzleistungen gemäß § 5 Abs. 2 und keine Ablagerungsgebühr gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung enthalten.

a) Mulden im Umleerverfahren für anschlusspflichtige Leistungen bei wöchentlicher bzw. 14-tägiger Abfuhr

Containergröße	Gebühr je Entleerung für Einsammeln/Transport incl. Gestellung u. Miete ohne Ablagerungsgebühr in EUR
Mulde 2,5 m³	23,01
Mulde 5,5 m³	47,04
Mulde 7,0 m³	53,69

Für eine nicht regelmäßige wöchentliche oder mindestens vierzehntägige Entsorgung wird je Entleerung zusätzlich folgende Mietgebühr erhoben:

Containergröße	Miete je Monat in EUR
Mulde 2,5 bis 7,0 m³	38,35

b) Presscontainer im Wechselverfahren für anschlusspflichtige Leistung

Containergröße	Gebühr je Entleerung (incl. Gestellung, ohne Miete und ohne Ablagerungsgebühr) in EUR
Presscontainer 6,0 m³	77,72
Presscontainer 8,0 m³	84,87
Presscontainer 10,0 m³	86,92
Presscontainer 20,0 m³	134,47

Containergröße	Mietgebühr je Presscontainer Grundmiete pro Monat in EUR
Presscontainer 6,0 m³	197,36
Presscontainer 8,0 m³	234,17
Presscontainer 10,0 m³	261,78
Presscontainer 20,0 m³	346,15

Sonderausstattungen und zusätzliche Aufwendungen sind in den Gebühren dieser Satzung nicht enthalten und sind zusätzlich zu vereinbaren.

c) Mulden im Wechselverfahren für anschlusspflichtige Leistungen bei wöchentlicher bzw. 14-tägiger Abfuhr

Containergröße	Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Gestellung und Miete und ohne Ablagerungsgebühr) in EUR
Mulde 2,5 m³	46,02
Mulde 5,5 m³	74,39
Mulde 7,0 m³	80,78
Mulde 10,0 m³	89,99

Für eine nicht regelmäßige wöchentliche oder mindestens vierzehntägige Entsorgung wird je Entleerung zusätzlich folgende Mietgebühr erhoben:

Containergröße	Miete je Monat in EUR
Mulde 2,5 m³	23,52
Mulde 5,5 m³ bis 10,0 m³	38,35

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

d) Mulden im Frontladersystem für anschlusspflichtige Leistungen
- bei wöchentlicher bzw. 14-tägiger und häufigerer Abfuhr

Containergröße		Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Gestellung und Miete ohne Ablagerungsgebühr) in EUR
Mulde	2,5 m³	21,66
Mulde	5,0 m³	24,27
Mulde	7,0 m³	32,32

- bei einer nicht regelmäßigen wöchentlichen oder mindestens vierzehntägigen Entsorgung

Containergröße		Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Gestellung und Miete ohne Ablagerungsgebühr) in EUR
Mulde	2,5 m³	26,37
Mulde	5,0 m³	30,16
Mulde	7,0 m³	42,59

6. Gebühren zur **Anlieferung zur Abfallentsorgungsanlage** Deponie Erfurt-Schwerborn:

(1) Für die Entsorgung der zur Endablagerung gemäß Abfallwirtschaftssatzung bestimmten Abfälle auf der Deponie Erfurt- Schwerborn beträgt die Gebühr je Tonne

	für EUR
a) gemischte Siedlungsabfälle (200301) Hausmüll, Wachskehrspäne und hausmüllähnliche Abfälle	52,66
b) Sortierreste (191212) und sonstige Abfälle (einschl. Materialmischung) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	52,66
c) Sperrmüll (200307)	52,66
d) Straßenkehricht (200303)	52,66
e) Industrie- und Gewerbeabfälle, produktionsspezifische Abfälle (010309, 010399,010408, 010409, 010410, 010411, 010412, 010413, 010504, 020103, 020104, 020106, 020202, 020203, 020301, 020303*, 020304, 020401, 020402, 020501, 020601, 020702, 020704, 030310, 030307, 030399, 040101, 040107, 040108, 040109, 040199, 040221, 040222, 040209, 040210, 060314, 060316, 060499, 061303, 070108*, 070208*, 070213, 070215, 070216, 070299, 070599, 070608*, 080112, 080202, 080410, 090107, 090108, 100105, 100117, 100202, 100208, 100215, 100302, 100317*, 100318, 100903, 100906, 100908, 101006, 101008, 101099, 101201, 101203, 101299, 101304, 101311, 101314, 101399, 110203, 120102, 120105, 120112*, 120117, 120121, 150203, 161102, 161104, 161106, 170103, 170302, 170303*, 170411, 170506, 170802, 180103*, 180104, 180203, 190902, 190903, 190905, 190906, 200101, 200108, 200302)	63,91
f) Asche und Schlacken aus Großfeuerungsanlagen (100115, 100102, 190112)	52,66
g) Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser TS > 35% (190801, 190802, 190805, 190901, 200306)	52,66
h) Verpackungsabfälle, nicht verwertbar (150101, 150102, 150103, 150106)	102,26
i) Bau- und Abbruchabfälle, verunreinigt ohne Kontamination und nicht recyclingfähig (nach Einzelzulassung durch die zuständige Behörde) (170101, 170102, 170301*, 170904,200202)	76,69
j) Mineralfaser /Asbestabfälle (170603*, 061304*,170605*)	86,92
k) zugelassene besonders überwachungsbedürftige Abfälle (nach Einzelzulassung durch die zuständige Behörde) (170106*, 170503*)	255,65
l) Kunststoffabfälle, nicht verwertbar (170203, 170604)	76,69
m) Glasabfälle, nicht verwertbar (101112, 170202)	76,69

(Hinweis: hinter Abfallschüssel angefügte * ist Bestandteil der Schlüsselnummer der AVV. Abfallschlüssel mit * sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle. Stand vom 01.04.2004 vorbehaltlich weiteren gesetzlichen Änderungen zum AVV)

(2) Für die Entsorgung der zur Endablagerung bestimmten anschlusspflichtigen Abfälle in Kleinmengen aus Haushalten (außer Hausmüll), die vom Abfallbesitzer oder dessen Beauftragten auf den Kleinanlieferplatz der Deponie Erfurt-Schwerborn angeliefert werden, beträgt der Gebührensatz:

	in EUR
bis 50 kg pro Anlieferung	5,11
bis 100 kg pro Anlieferung	10,23
bis 200 kg pro Anlieferung	15,34

(3) Fällt die Wiegeeinrichtung auf der Abfallentsorgungsanlage vorübergehend aus, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, der Anlieferer weist ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nach.

(4) Werden mehrere der unter Absatz 1 genannten Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz.

(5) Für die Zwischenlagerung von nicht zur Deponierung zugelassenen Abfällen wird für die Sicherstellung und Aufbewahrung der Abfälle eine Tagesgebühr von 5,11 EUR/m² genutzter Stellfläche erhoben.

Erfurt, den 1. Dezember 2004

gez. Manfred **Ruge**
Oberbürgermeister

Wiederholung der amtlichen Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – vom 15. März 2001

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S.3545) i.V.m. §§ 22, 23, und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) – i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl.S. 269) geändert durch 2. ÄndG vom 04.02.1999 (GVBl. S.109) sowie dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG –) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Art. 11 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2001/2002 vom 21.12.2000 (GVBl. S. 408 ff.) i.V.m. § 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 21.02.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich, Definitionen

(1) Diese Satzung gilt für die Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des KitaG der Landeshauptstadt Erfurt, folgend Stadt.

(2) Die Satzung gilt auch für die Tagespflegeplätze, die anstelle oder in Ergänzung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen durch die Stadt, das Jugendamt vermittelt werden.

(3) Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten bzw. Freizeithorte.

(4) Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder im Alter bis zu 2 Jahren.

(5) Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt.

(6) Kindertagesstätten sind Einrichtungen für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die gemeinsam in altersgemischten Gruppen betreut werden. Die jeweilige Altersstruktur richtet sich nach der Konzeption der Einrichtung und der gültigen Bedarfsplanung.

(7) Freizeithorte sind Einrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter.

§ 2
Betreuungsformen

Die Betreuung der Kinder erfolgt in Tageseinrichtungen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Prüfung des Einzelfalles kann die Tagespflege im Haushalt einer Pflegeperson oder die Tagespflege durch eine Pflegeperson im Haushalt des Erziehungsberechtigten bestimmt werden.

§ 3
Inanspruchnahme, Grundsätze

(1) Durch die Bereitstellung des Platzes in der Tageseinrichtung oder des Tagespflegeplatzes nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis dauert während der Betriebsruhe der jeweiligen Einrichtung an. Es endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes.

(2) Die Bereitstellung von Krippenplätzen erfolgt entsprechend dem Platzangebot. Übersteigt die Nachfrage nach Krippenplätzen das bereitstehende Betreuungsangebot für 0 bis 2-jährige Kinder, erfolgt die Aufnahme, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist.

a) Berufstätigkeit oder Ausbildung des Erziehungsberechtigten bei Alleinerziehenden

b) Berufstätigkeit oder Ausbildung bei verheirateten bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Erziehungsberechtigten, im Falle beider Partner

c) Im Falle, dass sich ein Erziehungsberechtigter bzw. beide Erziehungsberechtigten zu Hause befinden und unter Beachtung vorab genannter Kriterien keinen Anspruch auf einen Krippenplatz erheben können, jedoch aus sozialer/pädagogischer Sicht Bedenken bestehen, erfolgt die Klärung der tatsächlichen Bedürftigkeit durch die Stadt, den Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt. Entsprechendes gilt für die Gewährung eines Betreuungsplatzes in besonders belasteten Familiensituationen.

d) Im Übrigen erfolgt die Bereitstellung nach der Reihenfolge des Einganges des Antrages.

e) Sollte sich die Situation eines 0 bis 2-jährigen Kindes, die zu seiner Aufnahme geführt hat, so verändern, dass die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt sind, kann die Stadt, das Jugendamt, das Benutzungsverhältnis durch Einzelfallentscheidung beenden.

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite11)

(3) Jedes Kind, im Alter ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt, hat Anrecht auf einen Platz in einer Tageseinrichtung der Stadt, sofern zumindest ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz in Erfurt hat.

(4) Soweit die Möglichkeit besteht, soll die Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen wohnortnah erfolgen. Übersteigt die Nachfrage das Platzangebot in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 1 V, VI, VII dieser Satzung erfolgt die Platzvergabe in der Reihenfolge des Einganges des Antrages. Geschwisterkinder werden bei vorliegendem Antrag vorzugsweise gemeinsam in einer Tageseinrichtung betreut.

(5) Anstelle oder in Ergänzung der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in einer Tageseinrichtung kann die Stadt, das Jugendamt Kinder in Tagespflege vermitteln, soweit eine dem Wohl des Kindes entsprechende Betreuung dadurch gesichert werden kann. Den Wünschen der Erziehungsberechtigten, die für ihre Kinder im Alter unter 2,5 Jahren die Kinderbetreuung in Tagespflege beantragen, ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Die Vergabe von Tagespflegeplätzen erfolgt entsprechend der Verfahrensweise zur Vergabe von Krippenplätzen.

§ 4
Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder

Die Tageseinrichtungen für Kinder haben einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie wirken familienunterstützend und -ergänzend und sorgen mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder. Die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben gelten bezogen auf die jeweilige Einrichtung.

§ 5
Leitung/Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Für jede Tageseinrichtung für Kinder wird von der Stadt, Jugendamt ein/eine Leiter/in – folgend Leiter genannt – bestellt.

(2) Der Leiter trägt die Verantwortung für den täglichen Ablauf in der Tageseinrichtung, nach Maßgabe der Satzung.

§ 6
Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen ihre Rechte ausüben kann (bevollmächtigte Person). Diese Erklärung ist jederzeit in gleicher Form widerruflich.

(2) Der Erziehungsberechtigte bzw. die bevollmächtigte Person hat das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal der Tageseinrichtung oder der Pflegeperson zu übergeben und es nach Beenden der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal der Tageseinrichtung oder bei der Pflegeperson abzuholen.

(3) Soll das Kind die Tageseinrichtung allein verlassen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Leiter der Tageseinrichtung.

(4) Bei Verdacht oder beim Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an den Leiter der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf durch den Erziehungsberechtigten das Kind erst dann wieder in die Tageseinrichtung gebracht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Chronische Krankheiten der Kinder sind dem Leiter im Aufnahmegespräch bzw. der Tagespflegeperson im Vorgespräch mitzuteilen.

(5) Das beabsichtigte zeitweilige und vollständige Nichtbenutzen der Tageseinrichtung ist unverzüglich dem Leiter mitzuteilen.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einschließlich die der Gebührensatzung einzuhalten.

§ 7
Begründung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in Tageseinrichtungen und die Tagespflege erfolgt für Kinder wenn zumindest ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz in der Stadt hat. Für Studenten gilt der Ausbildungsort Erfurt dem Hauptwohnsitz Erfurt gleichgestellt.

(2) Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder eine Tagespflege ist für Kinder von Eltern mit Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Erfurt, folgend Auswärtige genannt, möglich, wenn sich in einer Einrichtung abzeichnet, dass im Laufe eines Bedarfsplanungszeitraumes Plätze nicht belegt werden und die nicht gedeckten Kosten durch die zuständige Gemeinde übernommen werden. Eine Ausnahme besteht bei der tageweisen Betreuung von Kindern.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung bzw. für die Tagespflege trifft die Stadt, das Jugendamt nach Antragstellung des/der Erziehungsberechtigten.

(4) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- die Abgabe eines vom Erziehungsberechtigten unterzeichneten Aufnahmeantrages
- die Vorlage eines ärztlichen Attestes des behandelnden Arztes oder einer amtsärztlichen Bescheinigung, das nicht älter als eine Woche sein darf. Aus dem Attest bzw. der amtsärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, dass keine Einwände gegen die Aufnahme bestehen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist.

Sollte aufgrund des Gesundheitszustandes des Kindes die Betreuung in einer Tageseinrichtung bzw. für die Tagespflege eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen, kann die Stadt, das Jugendamt auch bei Vorlage eines ärztlichen Attestes die Aufnahme ablehnen oder das Kind von der weiteren Betreuung ausschließen.

(5) Die Abmeldung des Kindes aus einer Tageseinrichtung bzw. von der Tagespflege kann nur zum Monatsende erfolgen. Die erforderliche Abmeldung und Ankündigung sonstiger Veränderungen sind bis zum 05. des laufenden Monats schriftlich bei dem Leiter der Einrichtung einzureichen.

(6) Der Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtung oder von der Tagespflege für Kinder kann erfolgen, wenn der/die Erziehungsberechtigte/n gegen diese Satzung verstößt/verstoßen.

§ 8
Gespeicherte Daten

(1) Zur Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung oder die Tagespflege werden für die Erhebung der Benutzungsgebühren folgende personenbezogene Daten durch die Landeshauptstadt Erfurt erhoben und gespeichert:

a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten, des Kindes, anderer Kinder, Geburtsdaten der Kinder, Wohnanschrift, Arbeitsstelle sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, insbesondere Verbindungen zu Geldinstituten.

b) Berechnungsgrundlage für Gebühren gemäß KitaGebSEF

(2) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung oder Tagespflege werden von der Stadt ohne gesonderte Aufforderung nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

(3) Durch die Bekanntmachung in dieser Satzung werden die Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien der Stadt unterrichtet.

§ 9
Gesundheitsvorsorge

(1) Erkrankte Kinder dürfen durch die Erziehungsberechtigten nicht in die Tageseinrichtung bzw. die Tagespflegestelle gebracht oder geschickt werden.

(2) Die Erzieherin oder die Tagespflegeperson hat das Recht, bei offenkundigen Erkrankungen die Entgegennahme des Kindes zum Besuch der Einrichtung zu verweigern bzw. die sofortige Abholung des Kindes zu verlangen.

(3) Nach Verdacht auf eine Erkrankung, nach einer Krankheit oder bei Läusebefall kann nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung das Kind in die Tageseinrichtung oder bei der Tagespflegeperson wieder aufgenommen werden.

(4) Medikamente werden in der Tageseinrichtung und bei Tagespflegepersonen verabreicht, wenn eine schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes sowie eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorgelegt wird.

(5) Einmal jährlich führt die Stadt in der Tageseinrichtung eine ärztliche und eine zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung der betreuten Kinder durch. Das Einbeziehen des Kindes in diese Vorsorgeuntersuchungen bedarf der vorherigen Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn ihr nicht nach mindestens 14-tägigem Aushang in der Einrichtung widersprochen wurde. Über das Ergebnis der Vorsorgeuntersuchung sind die Erziehungsberechtigten durch den Leiter der Tageseinrichtung zu unterrichten. Diese Regelung gilt für die Pflegestellen entsprechend.

§ 10
Verpflegung

(1) In den Tageseinrichtungen für Kinder wird eine altersentsprechende, gesunde, vitamin- und abwechslungsreiche Kost angeboten.

(2) In den Kinderkrippen werden die Kinder voll verpflegt. Die Vollverpflegung beinhaltet das Frühstück, eine warme Mittagsmahlzeit und die Vesper.

Für Säuglinge gelten gesonderte Regelungen, die zwischen dem Leiter der Einrichtung und den Eltern vereinbart werden.

(3) In Kindergärten, Kindertagesstätten und Freizeithorten erhalten die Kinder eine warme Mittagsmahlzeit und Getränke. In einigen Einrichtungen wird Vollverpflegung angeboten. Die Vollverpflegung beinhaltet das Frühstück, eine warme Mittagsmahlzeit und die Vesper.

(4) Die Verpflegung des Kindes bei der Tagespflegeperson wird zwischen dieser und den Erziehungsberechtigten vereinbart.

§ 11
Betreuungszeit

(1) Die Öffnungszeit der Tageseinrichtungen ist in der Regel werktags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Hortgruppen haben in der Regel von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Die täglichen Öffnungszeiten werden für jede Tageseinrichtung vom Leiter festgelegt. Die vom Leiter vorgesehene Öffnungszeit ist der Stadt, dem Jugendamt, mit der Stellungnahme des Beirates, 4 Wochen vor Änderung zur Genehmigung vorzulegen und spätestens 14 Tage vor Wirksamwerden in der Tageseinrichtung durch Aushang bekannt zu machen.

(3) Erweiterte Öffnungszeiten, über den im Abs. 2 genannten Zeitumfang hinaus, können im Rahmen der Möglichkeiten für Familien in besonderen Situationen vorgehalten werden. Für die Bereitstellung eines solchen Betreuungsplatzes trifft die Stadt, das Jugendamt eine Einzelfallentscheidung.

(4) Die tägliche Aufenthaltsdauer der Kinder in den Einrichtungen soll nicht mehr als 10 Stunden betragen.

(5) In Einrichtungen erfolgt Halbtagsbetreuung grundsätzlich

- am Vormittag zwischen 6.00 Uhr und 12.00 Uhr oder
- am Nachmittag zwischen 11.00 Uhr und 17.00 Uhr.

Ausnahmen bestimmt die Stadt, das Jugendamt auf Antrag durch Einzelfallentscheidung. Das Entscheidungsrecht des/der Erziehungsberechtigte/n über die Aufenthaltsdauer ihres Kindes bei Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes bleibt unberührt.

(6) Ein nicht abgeholtes Kind wird grundsätzlich eine Stunde über die Schließzeit der Einrichtung hinaus weiterbetreut. Anschließend fährt die diensthabende Erzieherin mit dem Kind in einem öffentlichen Verkehrsmittel (einschließlich Taxi) in die dafür vorgesehene Einrichtung und übergibt das Kind zur weiteren Betreuung. In Ausnahme-

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

fällen kann der Leiter der Einrichtung eine dem Wohle des nicht abgeholten Kindes dienende andere Entscheidung treffen. Die Kosten für die erforderlichen Aufwendungen tragen die Erziehungsberechtigten.

(7) An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen bleiben die Tageseinrichtungen für Kinder geschlossen.

(8) 1. für das Jahr 2001

Die Tageseinrichtungen haben während der Schulferien im Sommer jeweils 3 Wochen sowie im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr Betriebsruhe. Für Familien in besonderen Situationen stehen Betreuungsplätze während der Betriebsruhe zur Verfügung.

2. für das Jahr 2002

Die Tageseinrichtungen haben im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr Betriebsruhe. Für Familien in besonderen Situationen stehen Betreuungsplätze während der Betriebsruhe zur Verfügung

(9) Die Betreuungszeit des Kindes in Tagespflege bestimmt die Stadt, das Jugendamt unter Berücksichtigung der familiären Situation im Einzelfall. In der Regel beträgt diese täglich bei Halbtagsbetreuung maximal 5 Stunden, bei Ganztagsbetreuung maximal 9 Stunden.

§ 12
Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Erzieherin beginnt mit Übergabe des Kindes und endet mit Verabschiedung des Kindes bei Abholung durch die Erziehungsberechtigten oder eine durch sie bevollmächtigte Person.

(2) Für Kinder, die allein in die Kindereinrichtung kommen, beginnt die Aufsichtspflicht der Erzieherin, sobald sie das Kind innerhalb der Räume oder des Geländes der Einrichtung sieht. Verlässt das Kind auf Wunsch der Erziehungsberechtigten die Tageseinrichtung allein, endet die Aufsichtspflicht der Erzieherin mit der Verabschiedung.

§ 13
Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Bildung des Beirates, seine Aufgaben, Befugnisse und Rechte ergeben sich aus dem Gesetz.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, an Entscheidungen der Tageseinrichtung für Kinder über den Beirat mitzuwirken. In jeder Einrichtung wird ein Beirat gebildet.

§ 14
Hausrecht (Hausordnung)

(1) Das Hausrecht übt in der Tageseinrichtung der Leiter oder der von ihm Beauftragte aus.

(2) Durch den Leiter der Einrichtung wird eine Hausordnung erarbeitet. Der Beirat wird zum Entwurf der Hausordnung gehört.

§ 15
Gebühren

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege, werden durch die Stadt Erfurt Gebühren erhoben. Die Gebühren sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2001 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 12.12.1996 (Beschluss Nr. 258/96, veröffentlicht im Amtblatt der Landeshauptstadt Erfurt am 14.12.1996, Nr. 24, S. 7) außer Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 6. März 2001 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 15. März 2001

Manfred **Ruge**
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung zum Beschluss Nr. 100/2004 vom 26. Mai 2004

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege 2004/2005

Der Bedarfsplan Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege in der Stadt Erfurt für den Planungszeitraum 2004/2005 wurde mit Schreiben des Landesjugendamtes vom 26. Oktober 2004 genehmigt.

* * *

Hinweise

Die Bedarfsplanung kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Bekanntmachung von Beschlüssen,

deren Geheimhaltung in der Stadtratssitzung am 27. Oktober 2004 aufgehoben wurde:

Beschluss Nr. 019/2004 vom 21. Januar 2004

Umschuldung

Genaue Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Altschuldendarlehen über 916,2 TEUR (Stotternheimer Wohnungsgesellschaft mbH) umzuschulden.

02 Der Ausschuss Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben wird über die neu vereinbarten Konditionen informiert.

Manfred **Ruge**
Oberbürgermeister

* * *

Beschluss Nr. 033/2004 vom 03. März 2004

Anschaffung einer Hubarbeitsbühne auf Leasingbasis

Genaue Fassung:

Die Firma VR Leasing GmbH aus Erfurt wird als Leasinggeber für eine Hubarbeitsbühne für das Garten- und Friedhofamt beauftragt.

Die monatliche Leasingrate beträgt:	2.296,09 EUR
Die Vertragslaufzeit:	72 Monate
Der Bruttoanschaffungswert beträgt:	156.716,00 EUR

Manfred **Ruge**
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes GIS 532 „Kühnhäuser Straße Süd“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 24.11.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. I 087/04

Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes GIS 532 “Kühnhäuser Straße Süd” und öffentliche Auslegung

Genaue Fassung:

01 Der Bebauungsplanentwurf GIS 532 “Kühnhäuser Straße - Süd” in der Fassung vom 28.07.2004 mit der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000, dem integrierten Grünordnungsplan, den textlichen Festsetzungen und die Begründung werden gebilligt.

02 Der Entwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

03 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

* * *

Der Entwurf des Bebauungsplanes GIS 532, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 (28.07.2004/30.09.2004), dem integrierten Grünordnungsplan, den textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

vom 20.12.2004 bis 21.01.2005

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Am 24.12.2004 und 31.12.2004 bleibt das Bauinformationsbüro geschlossen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Zeitraums auch in den Ortschaftsverwaltungen Gispersleben, Ringstraße 17, Montag 15.00 bis 17.00 Uhr; Mittelhausen, Kühnhäuser Straße 1, Dienstag 15.00 bis 18.00 und in Kühnhausen, Am Weißfrauenbach 23, am 2. und 4. Donnerstag im Monat 15.00 bis 17.00 Uhr, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Gemäß § 3 b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), muss für den Bebauungsplan GIS 532 “Kühnhäuser Straße Süd” eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

Mit dem Bebauungsplan wird als Ziel die Sicherung des Gebietes für Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und landwirtschaftliche Flächen angestrebt.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

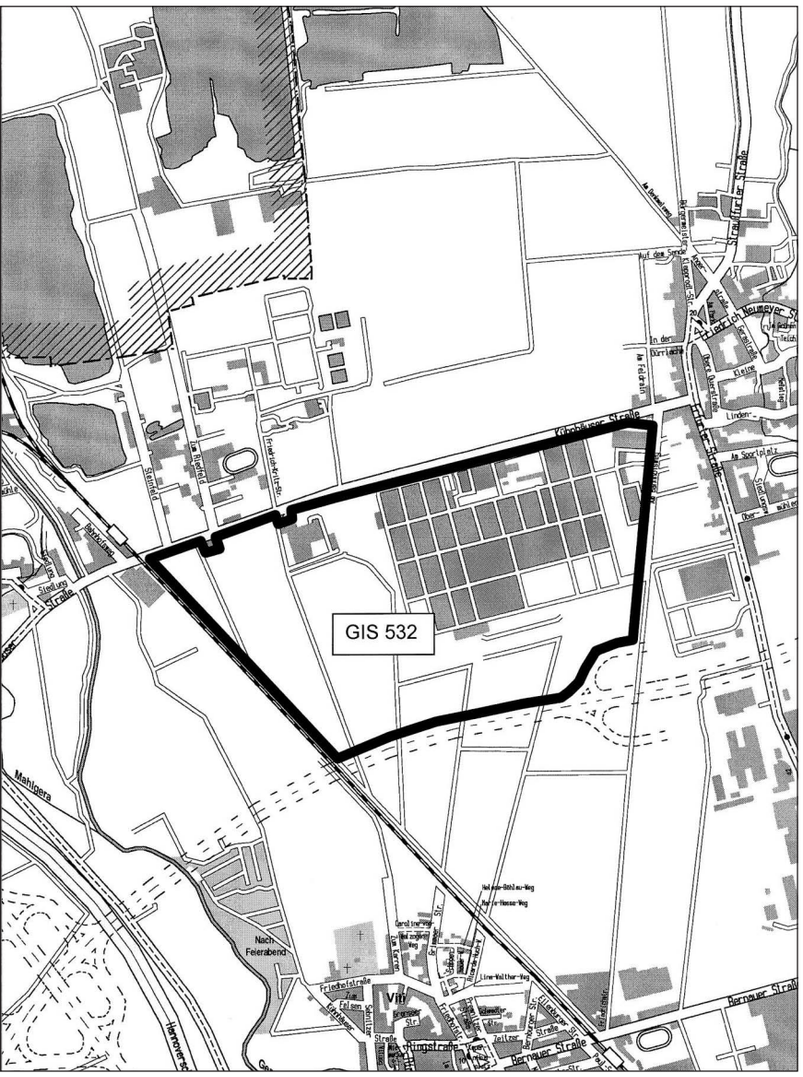

Erfurt, den 2. Dezember 2004

gez. Manfred **Ruge**
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

der Nichtanwendbarkeit von Satzungen nach § 19 BauGB (Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen)

Gemäß § 244 Absatz 5 Satz 3 BauGB in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 23.09.2004 (BGBl. Teil I S. 2414) sind die auf der Grundlage des § 19 BauGB in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung erlassenen Satzungen nicht mehr anzuwenden.

Damit entfällt die mit diesen Satzungen normierte Genehmigungspflicht für die Teilung von Grundstücken nach § 19 Abs.3 BauGB in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung.

Entsprechend § 244 Abs. 5 Satz 4 BauGB wird auf die Nichtanwendbarkeit dieser Satzung hingewiesen.

Die Landeshauptstadt Erfurt hatte im Geltungsbereich für die nachfolgend aufgeführten Bebauungspläne Grundstücksteilungen gemäß Satzung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung genehmigungspflichtig gemacht:

B-Plan	Gebiet	Beschluss-Nr.	Datum
EFN 083	Wohngebiet Ringelberg	157/98	24.06.1998
EFN 083	Wohngebiet Ringelberg, Teilflächen und	157/98	24.06.1998
STO 329	Hinter der Mühle und den Höfen	157/98	24.06.1998
MAR 410	östl. der Ilmenauer Str. - Teilfläche aus MAR 013	157/98	24.06.1998
MAR 411	westl. der Ilmenauer Str. - Teilfläche aus MAR 013, Entwicklungsbereich Marbach Nord	157/98	24.06.1998
MAR 406	Wohnungsbau Parchimer Str./. Suhler Str.	157/98	24.06.1998
BIN 137	südl. der Binderslebener Landstr., An der Weinsteige	157/98	24.06.1998
BIN 031	Büro- und Gewerbepark südl. der Binderslebener Landstr.	157/98	24.06.1998
BUE 219	Übern Krautländern - Rudolstädter Str./ Dorfgebiet und öffentl. Einrichtung	157/98	24.06.1998
MEL 038	Gewerbegebiet Erfurt Südost, nördl. des Autobahnzubringers	157/98	24.06.1998
MEL 036	Teilgebiet Ermic GmbH, Am Urbicher Kreuz	157/98	24.06.1998
NIE 307	Vor dem Zeckensee - im Zeckensee	157/98	24.06.1998
KER 245	Am neuen Schwerborner Weg	157/98	24.06.1998
LIA 285	Am Steige	157/98	24.06.1998
SWB 321	Wohngebiet Unter´m Weingarten	157/98	24.06.1998
TTS 372	Auf dem Sauerborn	157/98	24.06.1998
HOH 400	Messe, Teilbereich der ega	026/99	24.03.1999
EFM 123	Anger/ Trommsdorffstr/ Gagarin-Ring/ Bahnhofstr.	104/99	02.06.1999
MEL 430	Neubau katholisches Krankenhaus I	086/99	24.11.1999
LOV 490	Bauliche Erweiterung des Thüringer Landtages	012/00	26.01.2000
EFS 035	Weimarische Straße, Teilgebiet 3	025/00	23.02.2000
EFS 034 1. Ä.	1.Änderung; Weimarische Str., Teilgebiet 2	222/00	15.11.2000
HOS 508	Wohngebiet westl. Sulzer Siedlung	038/2001	28.03.2001
MEL 036 1. Ä.	1. Änderung; Teilgebiet ERMIC GmbH, "Am Urbicher Kreuz"	195/2001	26.09.2001
ANV 434	Entwicklungsmaßnahme Nordhäuser Straße - Wohnquartier Süd	245/2001	21.11.2001
BIN 137 1. Ä.	1. Änderung; Gebiet südlich der Binderslebener Landstraße „An der Weinsteige"	025/2002	27.02.2002
MAR 413	Gebiet „Stadtweg" - Teilgebiet aus MAR 013 - Entwicklungsbereich Marbach-Süd	035/2002	20.03.2002
ANV 423	Entwicklungsmaßnahme Nordhäuser Straße - Wohnquartier Nord	106/2002	19.06.2002
EFN 083 1.Ä.	1. Änderung; Wohngebiet Ringelberg, Teilbereiche und	136/2002	28.08.2002
GIS 473	Wohngebiet Grimmaer Straße		
JOV 416	Bereich östlich Greifswalder Straße		
HER 531	Einkaufszentrum kleiner Herrenberg		

Die Geltungsbereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne können im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erfurt, den 25.11.2004

gez. Manfred **Ruge**
Oberbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt vom 23. November 2004

Auf der Grundlage der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), der §§ 2 ff. des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2002 (GVBl. S. 302) und der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), hat der Erfurter Stadtrat in seiner Sitzung am 27.10.2004 (Beschluss Nr. I 051/04) folgende Satzung beschlossen:

Art. 1:

Nach § 8, Absatz 2 letzter Satz wird folgendes eingefügt:

Für den Fall dessen Verhinderung kann von der entsendenden Stelle ein zweiter Stellvertreter benannt werden.

Art. 2:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

(Fortsetzung auf Seite 15)

(Fortsetzung von Seite 14)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 18.11.2004 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung ausdrücklich zugelassen (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 23. November 2004

gez. Manfred **Ruge**
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

I. Aufhebungsbescheid Nr. 1

In dem Flurbereinigungsverfahren **Molsdorf,** Stadt Erfurt, Landkreis Gotha und Ilm-Kreis erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S.3987), folgenden

Aufhebungsbescheid Nr. 1
zu den vorläufigen Anordnungen vom 10.09.1996, vom 11.09.1997, vom 04.11.1997, vom 05.02.1999 und vom 07.08.2002

1. Aufgrund der Mitteilung des Unternehmensträgers, der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) vom 23.06.2004 und aufgrund der Mitteilung des Unternehmensträgers, der DB ProjektBau GmbH, Projektzentrum Erfurt vom 31.08.2004 werden die vorläufigen Anordnungen vom 10.09.1996, vom 11.09.1997, vom 04.11.1997, vom 05.02.1999 und vom 07.08.2002 von Amts wegen insoweit teilweise aufgehoben, als den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Flächen, welche für den Bau der Bündelungstrasse ICE/A71 Erfurt – Traßdorf vorübergehend und dauerhaft entzogen wurden, mit Wirkung vom

01.01.2005

zurückgegeben werden.

Die Anlagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil dieses Bescheides.
Der genaue Umfang der Rückgabe ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1 : 2000, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides sind.
Je eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Karten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden und angrenzenden Gemeinden im Informationszentrum der Stadt Erfurt, Löberstraße 34, in der Verwaltungsgemeinschaft „Nesse-Apfelstädt-Gemeinden“ in Neudietendorf, in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg” in Kirchheim, in der Gemeindeverwaltung Ichtershausen, in der „Wachsenburggemeinde“ in Haarhausen und in der Stadtverwaltung Arnstadt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Alle anderen getroffenen Regelungen der vorläufigen Anordnungen vom 10.09.1996, vom 11.09.1997, vom 04.11.1997, vom 05.02.1999 und vom 07.08.2002 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

II. Auflagen

1. Zur Feststellung, ob die zurückgegebenen Flächen von den Unternehmensträgern DEGES und DB ProjektBau wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden sind, haben die Unternehmensträger vor dem unter Punkt I Nr. 1 genannten Stichtag einen Ortstermin unter Beteiligung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung und den betroffenen Bewirtschaftern durchzuführen. Über diesen Termin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

2. Die Rückgabe von Besitz und Nutzung der vorübergehend entzogenen Flächen im Bereich der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen wird insoweit eingeschränkt, als dass auf diesen Flächen keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden dürfen. Weiterhin wird die Rückgabe dieser Flächen dahingehend eingeschränkt, dass den jeweiligen Leitungsunternehmen die Benutzung der Flächen für den Betrieb und die Unterhaltung ihrer Anlagen zu gewähren ist.

Gründe:

Der Aufhebungsbescheid Nr. 1 zu den vorstehend angegebenen vorläufigen Anordnungen wurde erforderlich, da die Baumaßnahmen für die Bündelungstrasse ICE/A71 Erfurt/Traßdorf weitestgehend beendet sind. Darüberhinaus wurden die für die Deponie Borntal vorgesehenen Flächen nicht in vollem Umfang benötigt. Daraus ergibt sich, dass die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten in Anspruch genommenen Flächen von den Unternehmensträgern nicht mehr benötigt werden. Für diese Flächen sind die Gründe der unter Punkt I aufgeführten vorläufigen Anordnungen daher nicht mehr gegeben.

Da im Flurbereinigungsverfahren die Sicherung von Leitungen durch Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit erst mit der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) erfolgt, ist die Auflage unter Punkt II Nr. 2 erforderlich, um den unbeeinträchtigten Bestand und die Wartung der aufgrund der Baumaßnahmen der Bündlungstrasse ICE/A71 umverlegten Leitungen bis zu diesem Zeitpunkt zu gewährleisten.

Mit den vorstehend unter Punkt I Nr. 1 bezeichneten Mitteilungen der Unternehmensträger, dass die Baumaßnahme weitestgehend beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen, sind diese ihrer Verpflichtung gegenüber dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha aus den bisher zu ihren Gunsten erlassenen vorläufigen Anordnungen nachgekommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2,
99867 Gotha

einzulegen.
Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. **Hartmann**
stellv. Amtsleiter

Anlage 1 zum Aufhebungsbescheid Nr. 1 vom 24.11.2004 zum 01.01.2005

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks in m²	Größe der dauerhaft entzogenen Fläche in m²	Größe der Rückgabefläche in m²
Molsdorf	8	555	23040	23040	23040
Molsdorf	8	556	4540	4540	4540
Molsdorf	8	557	4540	4540	4540
Molsdorf	8	558	4540	4540	4540
Molsdorf	8	559	14941	14941	14941
Molsdorf	8	560	12508	12508	12508
Molsdorf	8	561	12508	12508	12508
Molsdorf	8	569	2250	2250	2250
Molsdorf	8	570	2250	2250	2250
Molsdorf	8	571	2250	2250	2250
Molsdorf	8	572	2250	2250	2250
Molsdorf	8	573	8800	8800	8800
Molsdorf	8	574	21190	21190	970
Molsdorf	8	575	7120	7120	325
Molsdorf	8	576	7130	7130	335
Molsdorf	8	577	7130	7130	335
Molsdorf	8	578	7130	7130	345
Molsdorf	8	579	13960	13960	625
Molsdorf	8	580	12508	12506	12506
Molsdorf	8	581	6575	6570	5530
Molsdorf	8	582	2510	2510	130
Molsdorf	8	636	2770	1916	1916

Anlage 2 zum Aufhebungsbescheid Nr. 1 vom 24.11.2004 zum 01.01.2005

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks in m²	Größe der vorübergehend entzogenen Fläche in m²	Größe der Rückgabefläche in m²
Eischleben	5	630	2880	17	17
Ichtershausen	4	611	1350	26	26
Ichtershausen	4	612	490	108	8
Ichtershausen	4	613/7	10622	187	108
Ichtershausen	4	613/8	10765	1504	230
Ichtershausen	4	621	4720	48	48
Ichtershausen	4	639	2430	50	50
Ichtershausen	4	645	25040	50	50
Ichtershausen	5	936/3	2021	260	260
Ichtershausen	5	936/4	1404	123	123
Ichtershausen	5	942/1	364	58	58
Ichtershausen	5	954	4900	50	50
Ichtershausen	5	955	1230	25	25
Ichtershausen	5	956	4900	135	135
Ichtershausen	5	957	2514	11	11
Ichtershausen	5	959	3940	5	0
Ichtershausen	5	961/1	3425	113	113
Ichtershausen	5	962/9	10963	3629	3629
Ichtershausen	5	962/10	22812	2799	2799
Ichtershausen	5	962/11	3502	1817	1817
Ichtershausen	5	963/7	10676	337	337
Ichtershausen	5	963/11	10199	577	577
Ichtershausen	5	963/12	12601	1430	1430
Ichtershausen	5	965/5	13022	2985	2985
Ichtershausen	5	965a	126	70	70
Ichtershausen	5	966	660	226	226
Ichtershausen	5	967	320	265	265
Ichtershausen	5	968	280	60	60
Ichtershausen	5	972	785	4	4
Ichtershausen	5	973	785	71	71

(Fortsetzung auf Seite 16)

(Fortsetzung von Seite 15)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks in m²	Größe der dauerhaft entzogenen Fläche in m²	Größe der Rückgabefläche in m²
Ichtershausen	5	976	3570	1266	1266
Ichtershausen	5	977	3990	8	8
Ingersleben	3	379/5	14751	310	0
Ingersleben	3	398	2620	22	0
Ingersleben	3	399	2620	246	0
Ingersleben	3	400	2620	311	0
Ingersleben	3	401	2620	449	0
Ingersleben	3	402	230	68	0
Ingersleben	3	403	5110	37	37
Ingersleben	3	418/2	60329	1842	0
Ingersleben	3	419/6	45927	220	0
Ingersleben	3	421	2680	2	0
Ingersleben	3	472/6	16712	3059	0
Ingersleben	3	473	4200	104	104
Ingersleben	3	474	1980	47	47
Ingersleben	3	475	8460	202	202
Ingersleben	3	476	11010	387	387
Ingersleben	3	477	5315	208	208
Ingersleben	3	478	5315	200	200
Ingersleben	3	479	3380	140	140
Ingersleben	3	480	3390	123	123
Ingersleben	3	481	3390	118	118
Ingersleben	3	482	10160	294	294
Ingersleben	3	483	14660	223	223
Ingersleben	3	505	3990	39	39
Ingersleben	3	519	33330	514	514
Ingersleben	4	638	18160	148	148
Ingersleben	4	639	4540	84	84
Ingersleben	4	640	4540	108	108
Ingersleben	4	641	4540	117	117
Ingersleben	4	642	2270	56	56
Ingersleben	4	643	2270	59	59
Ingersleben	4	644/1	9888	471	471
Ingersleben	4	645	2710	35	35
Ingersleben	4	646	19940	594	594
Ingersleben	4	647	18980	668	668
Ingersleben	4	648	9680	285	285
Ingersleben	4	649	10940	235	235
Ingersleben	4	650	7790	537	537
Ingersleben	4	651	10940	569	569
Ingersleben	4	652	9650	171	171
Ingersleben	4	685	4880	27	27
Ingersleben	4	717	11610	626	626
Ingersleben	4	718	47090	1178	1178
Kornhochheim	3	264/2	203	83	83
Kornhochheim	3	264/3	1415	705	705
Kornhochheim	3	264/4	268	2	2
Kornhochheim	3	264/11	8426	37	37
Kornhochheim	3	269/1	15842	136	136
Kornhochheim	3	270/1	6218	288	288
Kornhochheim	3	271/2	56464	2367	2367
Kornhochheim	3	273/1	6741	510	510
Kornhochheim	3	273/2	3352	14	14
Kornhochheim	3	273/8	47	22	22
Kornhochheim	3	274/1	9893	217	217
Kornhochheim	3	274/2	847	114	114
Kornhochheim	3	280/2	78	26	26
Kornhochheim	3	280/4	6251	2	2
Kornhochheim	3	282/1	35842	18	18
Kornhochheim	3	282/2	156	4	4
Kornhochheim	3	282/3	62	41	41
Kornhochheim	3	291/1	3129	48	48
Kornhochheim	3	292/1	6475	134	134
Kornhochheim	3	292/3	85	14	14
Kornhochheim	3	293/1	3279	86	86
Kornhochheim	3	293/2	3278	84	84
Kornhochheim	3	294/1	9777	262	262
Kornhochheim	3	295/1	12974	353	353
Kornhochheim	3	296/1	5473	205	205
Kornhochheim	3	297/1	5672	778	778
Kornhochheim	3	298/1	622	3	3
Kornhochheim	3	298/2	473	71	71
Molsdorf	1	17	85823	459	459
Molsdorf	3	138	35210	27	27
Molsdorf	3	139	8890	4569	4569
Molsdorf	3	140	28750	17801	17801
Molsdorf	3	141	6920	3720	3720
Molsdorf	3	142	3680	2095	2095
Molsdorf	3	143	3670	2272	2272
Molsdorf	3	144	2450	1343	1343
Molsdorf	3	145	13550	7478	7478
Molsdorf	3	146	15990	1497	1497
Molsdorf	3	147	7290	166	166
Molsdorf	3	324	6380	163	163
Molsdorf	3	325	6390	159	159
Molsdorf	3	326	6390	154	154
Molsdorf	3	327	10050	262	262
Molsdorf	3	328	11800	310	310
Molsdorf	3	329	2880	69	69
Molsdorf	3	330	2880	62	62
Molsdorf	3	331	2870	60	60
Molsdorf	3	333	13160	290	290
Molsdorf	3	334	13150	515	515
Molsdorf	3	336	30250	551	551
Molsdorf	3	337	30250	384	384
Molsdorf	3	338	24800	223	223
Molsdorf	3	339	13940	64	64
Molsdorf	3	340	20740	1	1
Molsdorf	3	346/2	7532	2	2
Molsdorf	3	397	5560	2	2
Molsdorf	3	398	390	6	6
Molsdorf	3	399	610	16	16
Molsdorf	3	400	5520	162	162
Molsdorf	3	593	7280	161	161
Molsdorf	3	594	28620	706	706
Molsdorf	3	595	9540	230	230
Molsdorf	3	596	9540	241	241
Molsdorf	3	597	9540	227	227
Molsdorf	3	598	11730	273	273
Molsdorf	3	599	5870	137	137
Molsdorf	3	600	5860	126	126
Molsdorf	3	601	5860	126	126
Molsdorf	3	603	3580	77	77
Molsdorf	3	604	3570	75	75
Molsdorf	3	605	14020	322	322
Molsdorf	3	606	5280	124	124
Molsdorf	3	607	5280	124	124
Molsdorf	3	608	5280	126	126
Molsdorf	3	613	1330	3	3
Molsdorf	3	614	5510	3759	3759
Molsdorf	3	615	6360	21	21
Molsdorf	3	619	13460	219	219
Molsdorf	3	620	7960	63	63
Molsdorf	4	639	18770	69	69
Molsdorf	6	150/90	1985	19	0
Molsdorf	6	150/102	520	14	14
Molsdorf	6	150/103	3299	78	0
Molsdorf	6	150/140	30430	26	26
Molsdorf	6	287/15	4456	2070	2070
Molsdorf	6	287/38	5329	5306	0
Molsdorf	6	287/64	36726	260	242
Molsdorf	6	287/65	2203	474	0
Molsdorf	6	287/66	35803	3607	3409
Molsdorf	6	287/67	16655	449	0
Molsdorf	6	287/73	273	273	273
Molsdorf	6	287/74	5958	917	917
Molsdorf	6	287/75	8807	1467	1467
Molsdorf	6	287/77	19869	1684	1684
Molsdorf	6	287/79	19953	1737	1737
Molsdorf	6	287/81	20352	8588	8588
Molsdorf	6	287/83	33121	11375	11375
Molsdorf	6	287/84	912	441	0
Molsdorf	6	287/85	4	4	4
Molsdorf	6	287/86	4	4	0
Molsdorf	6	287/87	7	7	0
Molsdorf	6	287/88	32119	10266	0
Molsdorf	6	287/113	105	12	0
Molsdorf	6	287/115	130	59	0
Molsdorf	6	287/117	107	84	0
Molsdorf	6	287/119	93	93	0
Molsdorf	6	287/121	88	88	0
Molsdorf	6	287/123	4958	215	43
Molsdorf	6	287/125	1621	83	17
Molsdorf	6	287/126	5590	374	217
Molsdorf	6	287/127	15916	328	0
Molsdorf	6	287/128	306	16	0
Molsdorf	6	287/129	80	80	0

(Fortsetzung auf Seite 17)

(Fortsetzung von Seite 16)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks in m²	Größe der dauerhaft entzogenen Fläche in m²	Größe der Rückgabefläche in m²
Molsdorf	6	287/130	3182	138	0
Molsdorf	6	287/131	5550	1136	1136
Molsdorf	6	288/2	2770	53	0
Molsdorf	6	289	1430	72	0
Molsdorf	6	290/1	1140	48	0
Molsdorf	6	290/2	1140	48	0
Molsdorf	6	291	1910	83	0
Molsdorf	6	291/1	730	33	0
Molsdorf	6	291/2	1660	74	0
Molsdorf	6	291/3	1910	80	0
Molsdorf	6	291/4	2380	73	0
Molsdorf	6	292	4440	10	0
Molsdorf	6	294/1	730	9	9
Molsdorf	6	294/2	2280	88	0
Molsdorf	6	294/3	2280	10	0
Molsdorf	6	295	11320	187	187
Molsdorf	6	301	310	303	0
Molsdorf	6	302/1	5240	1365	0
Molsdorf	6	302/2	3840	43	43
Molsdorf	6	305/2	600	22	22
Molsdorf	6	305/3	610	12	12
Molsdorf	6	306	310	34	34
Molsdorf	6	307/2	1130	10	10
Molsdorf	6	307/3	570	17	17
Molsdorf	6	308/1	370	19	19
Molsdorf	6	308/2	580	13	13
Molsdorf	6	309	580	6	6
Molsdorf	6	309/1	575	16	16
Molsdorf	6	309/2	300	2	2
Molsdorf	6	309/3	575	11	11
Molsdorf	6	310	1370	40	40
Molsdorf	6	311/1	1080	11	11
Molsdorf	6	314/1	270	13	13
Molsdorf	6	314/4	540	21	21
Molsdorf	6	315	520	7	7
Molsdorf	6	316	1900	44	44
Molsdorf	6	317/2	4630	26	26
Molsdorf	6	317/3	6410	232	232
Molsdorf	6	320/1	4360	1772	0
Molsdorf	6	320/2	686	407	407
Molsdorf	6	321/2	4650	502	502
Molsdorf	6	322/4	178	3	0
Molsdorf	6	322/5	242	147	27
Molsdorf	6	322/6	17044	1524	1378
Molsdorf	6	323/30	20854	648	648
Molsdorf	6	640/1	1682	77	77
Molsdorf	6	640/2	1449	558	558
Molsdorf	6	656/1	1019	1019	0
Molsdorf	6	656/2	26381	2834	1841
Molsdorf	6	659/1	430	159	0
Molsdorf	6	659/2	1041	31	31
Molsdorf	6	683	190	159	0
Molsdorf	6	685	710	27	27
Molsdorf	6	686	910	61	61
Molsdorf	6	687	730	14	0
Molsdorf	6	688	3680	45	45
Molsdorf	6	689	780	390	1
Molsdorf	6	690/1	750	170	0
Molsdorf	6	692/1	4129	547	547
Molsdorf	6	692/4	487	44	44
Molsdorf	6	692/5	46	11	11
Molsdorf	6	693	542	81	81
Molsdorf	6	694	1260	3	3
Molsdorf	7	150/27	15631	171	171
Molsdorf	7	150/30	43353	521	521
Molsdorf	7	150/31	42972	160	160
Molsdorf	7	150/32	14136	359	359
Molsdorf	7	150/147	3696	58	58
Molsdorf	7	150/175	39655	152	0
Molsdorf	7	150/189	25214	365	365
Molsdorf	7	150/191	35487	541	541
Molsdorf	7	151	1540	11	11
Molsdorf	7	475	11260	2553	1467
Molsdorf	7	476	11260	119	0
Molsdorf	7	486	3180	158	158
Molsdorf	7	487	3180	350	350
Molsdorf	7	488	830	55	55
Molsdorf	7	489	11600	672	672
Molsdorf	7	490	5190	418	418
Molsdorf	7	491	13090	818	818
Molsdorf	7	492	740	112	112
Molsdorf	7	493	5660	215	215
Molsdorf	7	494	5660	226	226
Molsdorf	7	495	5930	156	156
Molsdorf	7	496	5925	209	108
Molsdorf	7	497	5925	150	150
Molsdorf	7	498	5930	148	148
Molsdorf	7	499	5930	147	147
Molsdorf	7	500	3800	79	79
Molsdorf	7	501	5500	25	25
Molsdorf	7	502	5500	45	45
Molsdorf	7	624	8780	4	4
Molsdorf	7	625/1	12704	866	866
Molsdorf	7	627/4	5733	4	4
Molsdorf	7	627/6	840	31	31
Molsdorf	7	631/1	4470	33	33
Molsdorf	7	643	6580	1596	1566
Molsdorf	8	150/61	3178	25	25
Molsdorf	8	471	16970	6	6
Molsdorf	8	472	22450	262	262
Molsdorf	8	473	6550	6	6
Molsdorf	8	580	12508	2	2
Molsdorf	8	581	6575	5	5
Molsdorf	8	647	5920	187	187
Molsdorf	8	649	710	20	20
Sülzenbrücken	3	368/1	7420	521	521
Sülzenbrücken	3	386/1	1271	53	53
Sülzenbrücken	3	387/1	9676	1602	1602
Sülzenbrücken	3	387/2	13183	1938	1938
Sülzenbrücken	3	389/1	33353	10	10
Sülzenbrücken	3	389/2	3337	992	992
Sülzenbrücken	3	392/3	163	41	41
Sülzenbrücken	3	393/3	17	15	15
Thörey	2	383/1	24329	767	767
Thörey	2	383/2	18102	838	838
Thörey	2	451/2	315	13	13
Thörey	2	451/4	597	18	18
Thörey	2	454/3	2330	127	127
Thörey	3	405/2	4477	744	744
Thörey	3	405/4	1863	448	448
Thörey	3	405/5	355	13	13
Thörey	3	406/1	2116	5	5
Thörey	3	406/2	93	3	3
Thörey	3	406/3	104	8	8
Thörey	3	406/4	4215	1315	1315
Thörey	3	406/5	1311	42	42
Thörey	3	406/8	139	2	2
Thörey	3	407/3	159	19	19
Thörey	3	408/2	2910	217	217
Thörey	3	408/3	704	216	216
Thörey	3	408/4	2364	43	43
Thörey	3	410/1	16680	435	435
Thörey	3	410/2	13363	157	157
Thörey	3	410/3	2292	737	737
Thörey	3	411/1	17991	533	533
Thörey	3	411/2	13472	297	297
Thörey	3	411/3	2293	609	609
Thörey	3	412/1	31326	846	846
Thörey	3	412/2	5556	1630	1630
Thörey	3	412/3	24672	306	306
Thörey	3	413/8	18420	737	737
Thörey	3	413/11	636	34	34
Thörey	3	413/14	15641	1525	1525
Thörey	3	413/17	4173	560	560
Thörey	3	413/18	13510	836	836
Thörey	3	413/20	11210	309	309
Thörey	3	413/21	3200	782	782
Thörey	3	418/2	28791	2971	2971
Thörey	3	418/3	10080	369	369
Thörey	3	429	34620	577	577
Thörey	3	430	11980	202	202
Thörey	3	447/1	657	8	8
Thörey	3	447/2	9	9	9
Thörey	3	447/3	458	35	35
Thörey	3	448/1	846	35	35
Thörey	3	458/1	1141	37	37
Thörey	3	458/2	269	77	77
Thörey	3	458/3	966	7	7
Thörey	3	460/1	1460	16	16

Beschluss FLV I 015/04 vom 10. November 2004

7. Über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushalt 2004

01 Der über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellung zu Gunsten der in der Anlage genannten Haushaltsstelle wird zugestimmt.

* * *

Anlage

1. Verwaltungshaushalt
1.1 Einwohner- und Meldeamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgabe:	11200.71800	Zuschüsse übrige Bereiche	+ 68.000 EUR
Deckung durch:			
Minderausgabe:	91100.80700	Zinsausgaben	./. 68.000 EUR

Beschluss FLV I 016/04 vom 10. November 2004

Künstlerische Gestaltung der Großkatzenanlage im Thüringer Zoopark Erfurt

01 Der Erfurter Künstler Christian Paschold wird beauftragt, die künstlerische Gestaltung der Großkatzenanlage entsprechend dem vorliegenden Angebot vom 30.07.2004 in Höhe von 136.000 EUR durchzuführen.

02 Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt aus dem Vermögenshaushalt des Thüringer Zooparks Erfurt in 2 Jahresscheiben:

VMH 2004 in Höhe von 36.000 EUR
VMH 2005 in Höhe von 100.000 EUR.

Der Anteil im HH-Jahr 2005 steht unter dem Vorbehalt des bestätigten HH-Planes 2005.

* * *

Hinweis

Das Komplettangebot für die künstlerische Innen- und Außengestaltung des Gebäudes der „Großkatzenanlage im Thüringer Zoopark Erfurt“ kann im Bürgerservicebüro Fischmarkt 5 eingesehen werden.

Beschluss JHA I 004/04 vom 6. Oktober 2004

Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

01 Zur stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird gewählt: Frau Astrid Rothe

Beschluss JHA I 005/04 vom 6. Oktober 2004

Mandatswechsel im Unterausschuss Jugendhilfeplanung

01 Für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung wird Herr Dennis Peinze und Herr Matthias Sengewald gewählt.

Beschluss JHA I 006/04 vom 6. Oktober 2004

Indikatorenkatalog für die Jugendförderplanung

01 Die vorgelegte Liste wird beschlossen.

* * *

Hinweis

Die Liste liegt in den Bürgerservicebüros vor.

Beschluss JHA I 007/04 vom 6. Oktober 2004

Demographie Jugendhilfeplanung

01 Die Dokumentation wird zu Kenntnis genommen.

02 Die Leitlinien für die mittelfristige Jugendhilfeplanung werden bestätigt.

* * *

Anlage

Handlungsaufträge zur Unterstützung der mittelfristige Jugendhilfeplanung

– Die demographische Entwicklung ist kontinuierlich und weitestgehend kleinräumig zu dokumentieren. Spätestens mit der Fortschreibung des Jugendförderplans 2006 ist eine Überprüfung der bisherigen Prognosedaten für alle relevanten Zielgruppen vorzunehmen und in einer gesonderten Dokumentation darzustellen.

– Auf der Grundlage des jährlich fortgeschriebenen Sozialstrukturatlas ist die Entwicklung der Indikatoren sozialer Belastung für Kinder, Jugendliche und deren Familien zu beobachten. Bei einer weiteren Konzentration von Problemlagen in einzelnen städtischen Teilräumen sind die dort vorhandenen Angebote der Jugendhilfe hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität zu analysieren und ggf. weiter zu entwickeln.

– Die Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung wird mittelfristig in der bisher bewährten Form jährlich fortgeschrieben.

– Die Auslastung/Frequentierung der Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit wird jährlich erhoben und dokumentiert. Im Rahmen der Fortschreibung des Jugendförderplans 2006 werden diese Analysen einrichtungs- und standortbezogen diskutiert und mit ggf. notwendigen Maßnahmen untersetzt.

– Die Auslastung/Frequentierung der Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit wird jährlich ermittelt und dokumentiert. Ein analoges Verfahren ist bei den Hilfen zur Erziehung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Fortschreibung von Jugendförderplänen werden neben Analysen in einem ersten Schritt qualitative Ergebnisse im Rahmen der Selbstevaluation diskutiert und mit ggf. notwendigen Maßnahmen untersetzt. Die Entwicklung der Angebotskapazitäten obliegt dabei den Trägern.

Beschluss des JHA I 008/04 vom 6. Oktober 2004

Umsetzung der Maßnahmeplanung des Jugendförderplanes 2004 – 2006

01 Die gemäß der Maßnahmeplanung der Jugendförderplanung vorzulegenden
– Qualitätsstandards für die offene Kinder und Jugendarbeit (V.),
– Qualitätsstandards für Streetwork und Jugendberufshilfe (VII.),
– Qualitätsentwicklungskonzept für die offenen Kinder- und Jugendarbeit (IX.)
sind direkt dem ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung zur Vorberatung für den Jugendhilfeausschuss zuzuleiten.

Nichtamtlicher Teil

Vermietung einer Gesamtimmobilie in Erfurt, Hans-Sailer-Str. 56

Grundstücksfläche:	193 m²
Nutzfläche:	ca. 140,00 m² auf 2 Etagen
Mietbeginn:	ab sofort
Vertragslaufzeit:	langfristige Vermietung möglich
Nutzungszweck:	bei Änderung des Nutzungszweckes, vorher Heimnutzung ist durch den künftigen Mieter beim Bauordnungsamt ein Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen.

Vermietung von Räumlichkeiten in Erfurt, Dalbergsweg 2 (ehemals Vorverkauf Theater)

Vermietet wird das gesamte Erdgeschoss mit einer

Nutzfläche:	von ca. 145,00 m²
Mietbeginn:	ab 01.01.2005
Vertragslaufzeit:	langfristige Vermietung möglich
bevorzugte Nutzung:	geeignet für Künstler/Vereine mit kreativer Betätigung

Weitere detaillierte Angaben zu beiden Objekten erhalten Sie über das Liegenschaftsamt, Frau Wenzel (Tel.0361/6552768), Reichartstr.8, 99094 Erfurt. Besichtigungen können nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung, Abt. Gebäudewirtschaft, Herrn Manthey, Tel. 0361/ 6551115 durchgeführt werden.

Veränderte Öffnungszeiten in der Volkshochschule

In der Zeit vom 20. Dezember 2004 bis 07. Januar 2005 bleibt die Anmeldung der Volkshochschule wegen Inventur geschlossen.

Ab dem 10. Januar 2005 können sich Interessierte zu folgenden Öffnungszeiten für das neue Programm einschreiben:

Montag:	8 Uhr bis 12 Uhr
Dienstag:	10 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr
Mittwoch:	8 Uhr bis 12 Uhr
Donnerstag:	10 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 20 Uhr
Freitag:	geschlossen

Anmeldungen können schriftlich, per Fax (0361 / 6 55 29 59) oder persönlich in der Volkshochschule, Schottenstraße 7 in Erfurt erfolgen. Das Volkshochschuljahresprogramm 2005 ist ab Anfang Januar 2005 erhältlich montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr im Foyer der Volkshochschule Erfurt oder im Internet unter www.vhs-erfurt.de

Dienstausweis ungültig

Auf Grund eines Verlustes wird nachfolgend aufgeführter Dienstausweis mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

DA-Nr. 3286

Öffentliche Ausschreibung ÖAB 002/05-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Staatliche Berufsbildende Schule 4, „Andreas Gordon“,
TO Weidengasse 8, 99084 Erfurt
– Personenaufzug –

Leistungsumfang: Lieferung u. Montage eines Personenaufzuges mit 5 Haltestellen einschließlich Schachtgerüst u. Verglasung, behindertengerecht, 630 kg Tragfähigkeit, Förderhöhe 17,24 m, Kabinengröße 1,1 m x 1,4 m

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 16. KW 2005 bis 20. KW 2005

Entgelt für Vergabeunterlagen: 6,00 EUR (incl. Postversand)

Kassenzeichen: 42.25612.4
Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung: Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 17.12.2004, 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 036/655 1289 abzufordern.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 22.12.2004 versandt.

Submission: 11.01.2005, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 04.02.2005

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:
Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt,
Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt ist nachfolgend aufgeführte Stelle zu besetzen:

1 Ärztin/ Arzt
Tuberkulosefürsorge und Tuberkuloseüberwachung

Wir erwarten von Ihnen:
- Eine abgeschlossene Facharztausbildung der Fachrichtung Innere Medizin
- Fachkunde für Röntgen-Thorax
- Berufserfahrung und evtl. Kenntnisse im Begutachtungswesen
- Einsatzfreude, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und die Bereitschaft, die Arbeit im Gesundheitsamt als Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger im Sinne einer modernen Verwaltung zu verstehen
- Bereitschaft zur Weiterbildung für die Anforderungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
- PKW-Führerschein

Das Aufgabengebiet umfasst:
- Beratung der Bürger und Bürgerinnen zu Fragen der Tuberkulose-Infektionsverhütung, Erkennung und ggf. Behandlung
- Festlegung und Einleitung von Maßnahmen zur Unterbrechung der Infektionskette beim Auftreten von Tuberkuloseerkrankungen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes
- Fachspezifische Kontakte zu Haus- und Fachärzten in speziellen Fragen von Tuberkuloseerkrankungen
- Amtsärztliche Gutachtertätigkeiten
- Untersuchungen in Amtshilfe für das Amt für Sozial- und Wohnungswesen nach den geltenden Rechtsvorschriften
- Prävention/Öffentlichkeitsarbeit

Bewertung: Ib BAT-O Bewerbungsfrist: 05.01.2005

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugniskopien richten Sie bitte an das Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erurt, Meister-Eckehart-Str. 2 in 99084 Erfurt. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Gewerberäume zu vermieten

Ab sofort sind Gewerberäume mit einer Gesamtfläche von 72 m² an der Thüringenhalle mit separatem Zugang (Werner-Seelenbinder-Straße 2a) bezugsfähig als Büro oder Werkstatt zu vermieten. Die Kaltmiete beträgt 5,00 EUR/m² .

Bewerbungen richten Sie bitte an den Erfurter Sportbetrieb, Frau Jahnke, Friedrich-Ebert-Straße 61, 99096 Erfurt.

Öffentliche Ausschreibung ÖAL 637/04-40

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOL(A) aus:

Ausstattung der Staatlichen Berufsbildenden Schule 7, „Walter Gropius“,
Binderslebener Landstr. 162, 99092 Erfurt
– mit Lehrmitteln –

Umfang: 2 fahrbare Laborarbeitsplätze mit einem einheitlichen Geräteträger für die praktische Durchführung der Übungen Pneumatik, Elektropneumatik und Sensorik verfügen; 4 Gerätesätze Pneumatik Grundstufe; 4 Geräteergänzungssätze Elektropneumatik; Software Simulations-Pneumatik; SPS-Lernsystem, Siemens Logo! 12/24 RC-Steuerung; Unterrichtsmittel und Bücher

Ausführungs- bzw. Lieferzeitraum: 6. KW 2005

Entgelt: 5,00 EUR (incl. Postversand)

Kassenzeichen: 42.25610.8
Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen: Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 17.12.2004 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 0361 655 1289 abzufordern.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 20.12.2004 versandt.

Submission: 11.01.2005, 9.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 21.01.2005

Nachweise: Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt,
Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentliche Ausschreibung ÖAL 655/04-40

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOL(A) aus:

Königin-Luise-Gymnasium, Melanchthonstr. 3, 99084 Erfurt
– Austattung des Physiklabors mit Lehrmitteln –

Umfang: Lieferung von Lehrmitteln für: akustische Schwingungen, Bewegung, Kraft, Widerstand, Radioaktivität, Druck, Magnetfeld, Elektromagnetismus, Induktion, Temperatur, Umwelt, Beleuchtung, Grundlagen Mechanik, Strömungslehre, Grundlagen Elektrik/Elektronik, Schülerversuchsgeräte für Elektrik/Elektronik, Steuern, Regeln, Messen, Hertzsche Wellen, Elektromechanik

Ausführungs- bzw. Lieferzeitraum: 6. KW 2005
Entgelt: 13,00 EUR (incl. Postversand)

Kassenzeichen: 42.25611.6
Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen: Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 17.12.2004 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 0361 655 1289 abzufordern.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 20.12.2004 versandt.

Submission: 11.01.2005, 9.30 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 21.01.2005

Nachweise: Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt,
Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

KRÄMERBRÜCKENFEST 2005

Größtes Altstadtfest Thüringens in der Landeshauptstadt Erfurt vom 17. bis 19. Juni 2005

Zugelassen werden nur Sortimente laut Sortimentskonzeption mit **attraktiven Verkaufs- und Imbissständen** (ohne Getränke).

Anträge mit Auflistung des Warenangebotes sowie den üblichen Angaben zum Geschäft einschließlich Foto sind **bis zum 15. Januar 2005** zu richten an die

Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Veranstaltungen und Märkte, Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt, Fax-Nr. 0361 / 655-1949, E-Mail: Veranstaltungen-Maerkte@erfurt.de

Bewerber, die bis zum 15.04.2005 keine Zusage erhalten haben, können davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Rückantwort nur bei ausreichend Rückporto.

Neue Anschriften

Durch das Amt für Geoinformation und Bodenordnung wurden im III. Quartal 2004 folgende Anschriften neu vergeben und geändert:

Neuvergabe von Anschriften

PLZ	Straßenname	HNR	HZU	Stadtteil
99084	Kartäuserstraße	1	a	Altstadt
99084	Kartäuserstraße	1	b	Altstadt
99084	Kaufmännerstraße	9		Altstadt
99085	Feiningerstraße	5		Krämpfervorstadt
99085	Feiningerstraße	13	c	Krämpfervorstadt
99085	GA Saline	8		Hohenwinden
99085	GA Saline	10		Hohenwinden
99085	Gerhard-Marcks-Straße	4		Krämpfervorstadt
99085	Gerhard-Marcks-Straße	4	a	Krämpfervorstadt
99085	Gunta-Stölzl-Straße	44		Krämpfervorstadt
99085	Kandinskystraße	4		Krämpfervorstadt
99085	Paul-Klee-Straße	4		Krämpfervorstadt
99087	Justus-Liebig-Straße	34		Hohenwinden
99089	Amploniusweg	3		Andreasvorstadt
99089	August-Schleicher-Straße	1		Andreasvorstadt
99089	Baumerstraße	19		Andreasvorstadt
99089	Heinrich-Hübschmann-Ring	29		Andreasvorstadt
99089	Karl-Florenz-Straße	2		Andreasvorstadt
99089	Von-der-Gabelentz-Straße	5		Andreasvorstadt
99091	Mittelhäuser Straße	64	h	Roter Berg
99092	Am Westbahnhof	3		Brühlervorstadt
99092	Am Westbahnhof	5		Brühlervorstadt
99092	Andromedastraße	1		Bindersleben
99092	Goldsternweg	2		Marbach
99092	Goldsternweg	4		Marbach
99092	Langer Graben	59	a	Brühlervorstadt
99092	St.-Gotthardt-Weg	12		Marbach
99092	Zur Hohen Winde	2		Marbach
99094	Alter Berg	11		Bischleben-Stedten
99094	Am Kirchberg	12		Bischleben-Stedten
99094	Am Loh	8		Bischleben-Stedten
99094	Backhausstraße	10		Bischleben-Stedten
99094	Burg-Gleichen-Weg	12		Hochheim
99094	Cyriakstraße	32		Brühlervorstadt
99094	Cyriakstraße	33		Brühlervorstadt
99094	Grüner Weg	4		Hochheim
99094	Im Gebreite	1	e	Brühlervorstadt
99094	Im Gebreite	81		Brühlervorstadt
99094	In den Erlen	29		Möbisburg-Rhoda
99094	Wachsenburgweg	45		Hochheim
99094	Wachsenburgweg	80		Hochheim
99096	Kiefernweg	27		Löbervorstadt
99097	Am Dorfbrunnen	4		Melchendorf
99097	Am Hanfstein	2		Melchendorf
99097	Cammermeisterweg	57		Melchendorf
99097	Niels-Bohr-Weg	36		Melchendorf
99097	Roter Stein	5		Melchendorf
99099	Klausenerstraße	16	b	Daberstedt
99099	Steinbergstraße	8		Dittelstedt
99102	Drosselbartweg	23		Windischholzhausen
99102	Haarbergstraße	162	a	Windischholzhausen
99189	Zum Riedfeld	6	a	Kühnhausen
99192	Mühlbachweg	9		Molsdorf
99192	Zum Pferderieth	32		Ermstedt
99198	Alte Mittelgasse	20		Kerspleben
99198	August-Deinhardt-Weg	4		Vieselbach
99198	Eiche	1		Büßleben
99198	Hercherweg	18		Vieselbach
99198	Schluftergraben	1		Kerspleben
99198	Stertzingstraße	1	a	Büßleben
99198	Wiesenrain	3		Kerspleben
99198	Zum Leimfelde	17		Urbich
99198	Zur Schleuse	6		Urbich
99198	Zur Schleuse	16		Urbich

Änderungen von Anschriften

PLZ	Anschrift alt	Anschrift neu
99092	Brühler Herrenberg 41	Sonnenweg 1
99092	Brühler Herrenberg 43	Sonnenweg 2
99097	Bei der Kohlröthe 13	Am Dorfbrunnen 14
99097	Bei der Kohlröthe 15	Am Dorfbrunnen 12
99097	Bei der Kohlröthe 17	Am Dorfbrunnen 10
99097	Bei der Kohlröthe 19	Am Dorfbrunnen 8
99097	Bei der Kohlröthe 21	Am Dorfbrunnen 6
99097	Schöntaler Weg 2 b	Am Dorfbrunnen 1
99198	Stertzingstraße 1	Stertzingstraße 1 b
99198	Zur Steinbrücke 9	Zur Schleuse 14

Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen im Jahr 2004

Das Ordnungsamt, Abteilung Gewerbeangelegenheiten, weist darauf hin, dass pyrotechnische Gegenstände der Klasse II in diesem Jahr im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Ladenöffnungszeiten am 29.12.2004, am 30.12.2004 und am 31.12.2004 verkauft werden können. Der Verkauf darf nur in Verkaufseinrichtungen erfolgen. Ein ambulanter Verkauf ist nicht zulässig.

Verkaufseinrichtungen, die pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II vertreiben wollen, haben dies der Abteilung Gewerbeangelegenheiten des Ordnungsamtes gemäß § 14 Sprengstoffgesetz (SprengG) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Aus der Anzeige muss die mit der Leitung des jeweiligen Betriebes beauftragte Person hervorgehen. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn bereits im Vorjahr eine diesbezügliche Anzeige erfolgt ist und kein Wechsel der verantwortlichen Person stattgefunden hat.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II müssen über die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung verfügen, dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren und nur in Verpackungseinheiten abgegeben werden. Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Klassen zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses nur nach den Bestimmungen der höchsten Klasse abgegeben werden.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nicht in unbefugte Hände gelangen können.

Ausschreibung zum Magdeburger Allee Fest am 4. Juni 2005

Ambulante Händler und Vertreter des Thüringer Handwerks sind aufgefordert, sich bei Interesse unterAuflistung des Warenagebotes und den üblichen Angaben zum Geschäft bis zum 15. Februar 2005 an die Interessengemeinschaft Magdeburger Allee – Das Beste im Norden e.V., z.Hd. Frau Oberleiter, Magdeburger Allee 67, 99086 Erfurt zu wenden. Tel. 0361/2 11 52 81, Fax 0361/7 89 73 37

Anmeldung zum Schulbesuch

Die Vollzeitschulpflicht beginnt für alle Kinder, die am 1. August eines Jahres sechs Jahre alt sind, am 1. August desselben Jahres.

Ein Kind, das am 30. Juni mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 1. August desselben Jahres vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme. Die Kinder sind in der Staatlichen Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden.

Anmeldezeiten:

13.12.2004 - 14.12.2004 jeweils von 12.00 - 18.00 Uhr

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen. Die Eltern unterrichten den Schulleiter über eine offensichtliche oder vermutete Behinderung des Kindes.

Öffnungszeiten der Deponie Erfurt-Schwerborn und der Wertstoffhöfe zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Die Öffnungszeiten für die Deponie Erfurt-Schwerborn sowie den Wertstoffhof / Kleinanliefererplatz und die Sonderabfallannahmestelle auf dem Deponiegelände Erfurt-Schwerborn ändern sich wie folgt:

24.12.2004	von 08.00 bis 12.00 Uhr
31.12.2004	von 08.00 bis 12.00 Uhr

Die Wertstoffhöfe Nord (Lobensteiner Straße) und Mitte (Stauffenbergallee 19) bleiben am 24.12.2004 und 31.12.2004 geschlossen.

Das Ordnungsamt teilt mit:
Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 19.11.2004 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit:
Abholung der fertigen Pässe und Ausweise

Das Einwohnermeldeamt hat am 01.11.2003 ein neues Verfahren bei der Beantragung von Pässen und Ausweisen eingeführt.
Durch die tägliche digitale Übertragung der Anträge an die Bundesdruckerei erfolgt auch die Rücklieferung an die Bürgerservicebüros Berliner Straße 26, Fischmarkt 5 und Löberstraße 35 täglich.
Wir bitten Sie deshalb, direkt bei Ihrem Bürgerservicebüro, in dem Sie Ihre Dokumente beantragt haben, Auskünfte zur Abholung einzuholen.
Vorläufige Pässe und Kinderausweise können weiterhin in den Bürgerservicebüros sofort ausgestellt werden.